BERLIN, VI. JAHRGANG 6. FOLGE, 19

Der Schulungsbrief

Staatsbürgertum als Recht und Pflicht

Von der französischen zur völkischen Revolution

Herausgeber: Der [illegible]chsorganisationsleiter der NSDAP.

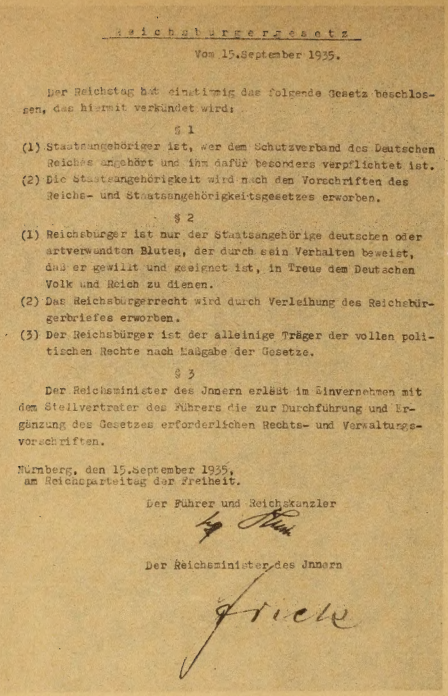

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.
(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.
(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Jnnern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Der Reichsminister des Jnnern

Frick

Original-Wiedergabe des vom Führer und von Reichsinnenminister Dr. Wilhelm Frick am 15. September 1935 in Nürnberg unterzeichneten Reichsbürgergesetzes

Inhalt dieser Folge:

Alfred Rosenberg:
Weltkampf der Ideen 220

Dr. Wilhelm Frick:
Die Bedeutung der Nürnberger Gesetze 222

Dr. Hans Fabricius:
Staatsbürgertum als Recht und Pflicht 225

Friedrich Wilhelm Adami:
Staatsangehörigkeit im Ausland 236

Prof. Gerhard Kittel:
Staatsbürgertum ohne völkische Verpflichtung bedeutet nationalen Untergang und soziales Chaos 239

A. Himstedt:
Das Programm wird erfüllt 247

Fragen und Antworten 248

Preis dieses Heftes 15 Rpf.

Berlin, VI. Jahrgang
6. Folge 1939

Der Schulungsbrief

Das zentrale Monatsblatt der NSDAP. und DAF. (Hauptschulungsamt der NSDAP. und Schulungsamt der DAF.) Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter

Der völkische Staat teilt seine Bewohner in drei Klassen: in Staatsbürger, Staatsangehörige und Ausländer. Durch die Geburt wird grundsätzlich nur die Staatsangehörigkeit erworben. Die Staatsangehörigkeit als solche berechtigt noch nicht zur Führung öffentlicher Ämter, auch nicht zur politischen Betätigung im Sinne einer Teilnahme an Wahlen, in aktiver sowohl als in passiver Hinsicht. Grundsätzlich ist bei jedem Staatsangehörigen Rasse und Nationalität festzustellen. Es steht dem Staatsangehörigen jederzeit frei, auf seine Staatsangehörigkeit zu verzichten und Staatsbürger in dem Lande zu werden, dessen Nationalität der seinen entspricht. Der Ausländer unterscheidet sich vom Staatsangehörigen nur dadurch, daß er eine Staatsangehörigkeit in einem fremden Staate besitzt.

Der junge Staatsangehörige deutscher Nationalität ist verpflichtet, die jedem Deutschen vorgeschriebene Schulbildung durchzumachen. Er unterwirft sich damit der Erziehung zum rasse- und nationalbewußten Volksgenossen. Er hat später den vom Staate vorgeschriebenen weiteren körperlichen Übungen zu genügen und tritt endlich in das Heer ein. Die Ausbildung im Heere ist eine allgemeine; sie hat jeden einzelnen Deutschen zu erfassen und für den seiner körperlichen und geistigen Fähigkeit nach möglichen militärischen Verwendungsbereich zu erziehen. Dem unbescholtenen, gesunden jungen Mann wird daraufhin nach Vollendung seiner Heerespflicht in feierlichster Weise das Staatsbürgerrecht verliehen. Es ist die wertvollste Urkunde für sein ganzes irdisches Leben. Er tritt damit ein in alle Rechte des Staatsbürgers und nimmt teil an allen Vorzügen desselben. Denn der Staat muß einen scharfen Unterschied zwischen denen machen, die als Volksgenossen Ursache und Träger seines Daseins und seiner Größe sind, und solchen, die nur als „verdienende" Elemente innerhalb eines Staates ihren Aufenthalt nehmen.

Die Verleihung der Staatsbürgerurkunde ist zu verbinden mit einer weihevollen Vereidigung auf die Volksgemeinschaft und auf den Staat. In dieser Urkunde muß ein alle sonstigen Klüfte überbrückendes, gemeinsam umschlingendes Band liegen. Es muß eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate.

Der Staatsbürger ist gegenüber dem Ausländer bevorrechtigt. Er ist der Herr des Reiches. Diese höhere Würde verpflichtet aber auch. Der Ehr- oder Charakterlose, der gemeine Verbrecher, der Vaterlandsverräter usw. kann dieser Ehre jederzeit entkleidet werden. Er wird damit wieder Staatsangehöriger.

Das deutsche Mädchen ist Staatsangehörige und wird mit ihrer Verheiratung erst Bürgerin. Doch kann auch den im Erwerbsleben stehenden weiblichen deutschen Staatsangehörigen das Bürgerrecht verliehen werden.

Adolf Hitler: „Mein Kampf", Seite 489-491

20 Jahre Versailles

Eine Erinnerung an den 28. Juni 1919

Dieses Dokument von Versailles ist zum Glück einer späteren Menschheit schwarz auf weiß niedergelegt, denn ohne dem würde man es später einst nur als die sagenhafte Ausgeburt einer wüsten, verdorbenen Phantasie halten.

Nahezu 115 Millionen Menschen wurden nicht von den siegreichen Soldaten, sondern von wahnsinnigen Politikern in ihrem Selbstbestimmungsrecht vergewaltigt, willkürlich aus alten Gemeinschaften gelöst und zu neuen Gemeinschaften zusammengeschlossen, ohne Rücksicht auf Blut, auf ihr Herkommen, auf Vernunft und auf alle wirtschaftlichen Lebensbedingungen.

Die Folgen waren entsetzlich. Denn was die Staatsmänner damals auch zu zerstören vermochten, eine Tatsache konnten sie nicht beseitigen: Die gigantische in Mitteleuropa lebende Menschenmasse, die, auf beengtem Raum zusammengedrängt, überhaupt nur in höchster Intensität der Arbeit und damit der Ordnung sich das tägliche Brot sicherstellen kann. Was haben aber diese Staatsmänner der sogenannten demokratischen Imperien von diesen Problemen gewußt? Eine Schar dümmster Ignoranten, die auf die Menschheit losgelassen wurde, die in Lebensräumen, in denen fast 140 Menschen auf dem Quadratkilometer ihr Auskommen finden müssen, eine sich in fast 2000 Jahren geschichtlicher Entwicklung gebildete Ordnung einfach zerrissen oder in eine Unordnung verwandelten, ohne dabei aber die Probleme selbst lösen zu können oder auch nur lösen zu wollen, die dem Zusammenleben dieser Menschen nun einmal gestellt sind und für die sie damals als Diktatoren der neuen Weltordnung die Verantwortung übernommen hatten.

Allerdings, als diese neue Weltordnung sich in ihren Folgen später als eine katastrophale herausstellte, da waren die demokratischen Friedensdiktatoren amerikanischer und europäischer Herkunft so feige, daß keiner die Verantwortung für das Geschehene zu übernehmen wagte. Einer schob die Schuld auf den anderen und versuchte, sich damit selbst vor dem Urteil der Geschichte zu retten. Die von ihrem Haß und ihrer Unvernunft aber mißhandelten Menschen waren leider nicht in der Lage, sich dieser Rettung ihrer Verderber anschließen zu können.

Die Stationen des Leidens unseres eigenen Volkes aufzuzählen ist unmöglich. Um seinen ganzen kolonialen Besitz beraubt, an allen Barmitteln ausgeplündert und damit verarmt, mit sogenannten Reparationen erpreßt, stürzte unser Volk in die düsterste Zeit seines nationalen Unglücks.

Und wohlgemerkt, das war nicht das nationalsozialistische Deutschland, sondern das demokratische Deutschland. Jenes Deutschland, das einen Augenblick schwach genug gewesen war, den Versprechungen demokratischer Staatsmänner zu trauen!

(Der Führer am 28.4.39 vor dem Reichstag)

REICHSLEITER ALFRED ROSENBERG:

Weltkampf der Ideen

Von der französischen zur völkischen Revolution

Am 6. Mai begann der französische Rundfunk die große Propaganda für die Idee von 1789. Er erklärte: Durch die Französische Revolution sei die Gleichheit aller Menschen verwirklicht worden. Was sie gebracht hätte, sei die Freiheit der Völker überhaupt gewesen. Die Erklärung der sogenannten Menschenrechte wurde gelobt als ein unvergleichliches Dokument, als eine Grundlage der ganzen zivilisierten Welt.

Angesichts derartiger — man darf schon sagen — Dreistigkeiten gegenüber dem denkenden Menschentum unserer Tage wollen wir hier kurz feststellen, daß eben die behauptete Gleichheit der Rassen und Völker und die Behauptung, daß Rasse und Farbe nur oberflächliche Unterschiede seien, wohl mit zu den blödsinnigsten Behauptungen gehören, die jemals das politische Leben bewegt haben.

Auf einer höheren Stufe des Denkens hatten einige Philosophen in einem großmütigen Aufschwung sich als Ziel gesetzt, das ganze Menschengeschlecht zu erziehen. Sie hatten geglaubt, daß durch eine Erziehung zur Humanität bestehende, auf Feindschaft eingestellte Unterschiede überwunden werden könnten. Dieser der Weltgeschichte unterlegte Sinn war bei einzelnen generös. Die Lehre der Gleichheit als politische Proklamation konnte man höchstens noch als Irrtum eines Zeitgeistes begreifen, es aber im 20. Jahrhundert allen Ernstes durch Rundfunk gleichsam als die Grundlage für alle Kulturvölker zu benennen, zeigt wohl die geistige Rückständigkeit in einem geradezu erschreckenden Maße.

Was die Freiheit der Völker betrifft, so wird nur eine geschichtliche Feststellung ausgesprochen, wenn man erklärt, daß die Demokratien nicht um ein Haar weniger kriegerisch gewesen sind als etwa die Heere früherer Zeiten. Und schließlich, wenn man sich die Geschichte der Französischen Revolution vor Augen führt und die Menschen betrachtet, die in ihr wirkten, dann wird die Feststellung nicht nur von uns, sondern von namhaften französischen Historikern selbst getroffen, daß unter den zusammengetretenen Generalständen, die die Revolution durchführten, so gut wie kein einziger größerer politischer Kopf gewirkt hat.

Der einzige, der aus diesem Gewimmel merklich hervorragte, Graf Mirabeau, war gleichsam ein Beispiel, wie dieses wild gewordene Intrigantentum einen politischen Gedanken, der die Revolution in alte französische Traditionen einfügen wollte, zerredete und schließlich unmöglich machte.

Mirabeau trat leidenschaftlich für die Freiheit des dritten Standes ein und für die Abschaffung überlebter Privilegien; nichtsdestoweniger forderte er auch eine feste Regierung, die imstande war, ein Volk wirklich zu führen. Er schrieb, es wäre ungeschickt von der Regierung, wenn sie Frankreich parlamentarisch machen würde.

Dieser Satz ist zweifellos durch manche jahrelangen Kompromisse hindurch der Leitstern des einzigen Kopfes gewesen, den die Französische Revolution bis Napoleon aufzubringen in der Lage gewesen ist.

Gerade dieser Satz bedeutet schon die Vorwegnahme einer Beurteilung, die wir heute nach 150 Jahren dem Gedanken einer sogenannten parlamentarischen Weltdemokratie gegenüber abgeben müssen.

Damit wir recht verstanden werden: Die Revolution von 1789 mit ihren Folgeerscheinungen war nicht die Geburt eines neuen großen und starken politischen Formsystems, sondern war der hilflose Zusammenbruch alter, allerdings morscher Ordnungen.

Wenn dieser Gedanke sich für die Zukunft nur auf Frankreich beschränkt hätte, hätte niemand von uns Veranlassung, in öffentlichen politischen Versammlungen dagegen anzukämpfen, sondern

hätte Frankreich das von ihm gewünschte Glück seines Lebens ruhig gegönnt.

Heute aber, nach den Verheerungen, die diese Revolutionsideologie überall hinterlassen hat, noch von ihr als der Grundlage der Kultur zu sprechen, zeigt, daß man die Denkfähigkeit der erwachten Völker doch zu gering einschätzt.

Die bitteren Erfahrungen mit Parlamentarismus und Korruption haben Menschen zu einem politischen Urteil erzogen, das durch derartige, wirklich hilflose Lamentationen nicht mehr umgestoßen werden kann.

Möglich, daß die demokratische Idee, die im tiefsten Innern keine Rangordnung und keine innere Leistung, sondern die zwangsweise Gleichmachung durch das skrupellose Geschäftsgebaren kennt, nicht so verheerende Auswirkungen gehabt hätte, wie wir sie heute beobachten, wenn nicht eine Neuerscheinung der Geschichte ihre lebenswidrige Grundlage enthüllt hätte.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts brach das technische Industriezeitalter über die Welt herein. Die Folge war, daß zwei Generationen nahezu aller Völker in wahllos zusammengebauten Industrieorten ins Elend gestoßen und um ihr Schicksal betrogen wurden.

Die damalige Welt stand dieser plötzlich sich erhebenden sozialen Frage hilflos gegenüber, konnte das große Hereinbrechen des Schicksals nicht mehr meistern, und gerade in dieser Epoche, die einer starken ordnenden Hand bedurft hätte, traf das Industriezeitalter mit der jetzt politisch siegenden demokratischen Idee zusammen.

Es ist menschlich sowohl als auch politisch verständlich, wenn sich verzweifelte Millionen nunmehr ungehemmt einer faszinierenden Idee ergaben und dann zu einer Internationale als Lösung aus ihrem Elend beteten. Ebenso ist es naturnotwendige Auswirkung, daß der nunmehr emanzipierte Jude sich in verstärktem Maße in die Wunden der Völker als Parasit hineinsaugte und somit, anstatt sie heilen zu helfen, diese Wunden noch weiter aufriß.

Durch die Verbindung einer uferlosen demokratischen Idee mit der sozialen Krise waren die Vorbedingungen für die radikale marxistische Bewegung gegeben.

Aus diesem Grunde — so haben wir Nationalsozialisten von Anfang an gesagt, und die Weltpolitik gibt uns heute noch einmal recht — kann man die Geschichte auch unserer Zeit nicht schreiben, ohne sie als Ergebnis der Französischen Revolution von 1789 zu begreifen.

Das 18. Jahrhundert hatte die Macht, morsch gewordene Bindungen zu zerstören, es fehlte ihm aber die schöpferische Kraft, neue Bindungen für das europäische Leben zu schaffen.

Millionen verlassen die Altäre der Demokratie

Tatsache jedoch bleibt, daß einmal in einer Übergangsepoche die französische und — wenn auch verschieden von ihr — die britische Demokratie eine Autorität in ganz Europa besaßen, daß mit dieser Idee ein großer Teil der Außenpolitik dieser Staaten bestritten wurde und daß die Kulturpropaganda dieser Länder die jungen Nationen etwa des europäischen Ostens weitgehend beeinflußten und zur Anleitung für den Ausbau ihres neuen volklichen Lebens wurden.

Heute stehen wir aber vor der einen ebenso schon geschichtlichen Tatsache, daß zwar viele Regierende sich noch auf diese Gedankenwelt von 1789 berufen, daß aber Millionen und aber Millionen die Altäre der Demokratie verlassen und entweder sich der Verzweiflung in die Arme geworfen haben oder noch vielleicht bewußtlos suchend nach neuen stärkeren Gesetzen des Daseins Ausschau halten.

Diese heute von so vielen empfundene Tatsache bedeutet, daß die Demokratie, die einmal eine Autorität gewesen war, eine solche nicht mehr besitzt und daß immer mehr Völker den Glauben an die rettende und ordnende Kraft der Demokratie endgültig zu verlieren beginnen.

Einmal wurde der demokratische Gedanke in geradezu weltpolitischem Maßstab auf seine entscheidende Probe gestellt. Das war 1919 in Versailles! Deutschland war durch Verrat zerbrochen. In der Hand der Ministerpräsidenten der sogenannten demokratischen Staaten lag tatsächlich die ganze Macht der Welt. Niemals eindringlicher als in Versailles konnte die Gültigkeit und Lebensfähigkeit einer behaupteten demokratischen Humanität nachgewiesen werden. In Wirklichkeit aber zeigte sich hier, daß aus dem einstmals innerlichen Glauben der Denker und Schwärmer — nicht der nutznießenden Parlamentarier — des 18. Jahrhunderts nichts mehr übriggeblieben war als ein Instrument für die entarteten politischen und sozialen Leidenschaften des furchtbaren Zeitalters einer Niedergangsepoche.

Der vorstehend zum Abdruck gebrachte Text ist ein zusammenhängender Auszug aus der Rede des Reichsleiters im Berliner Sportpalast vor den „VB."-Aktivisten am 8. Mai 1939.

Die Schriftleitung.

Die Bedeutung der Nürnberger Gesetze

REICHSLEITER UND REICHSMINISTER
DR. WILHELM FRICK:

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Die Erkenntnis, welche Bedeutung der Lösung der Rassenfrage für das deutsche Volk zukommt, blieb wie so viele andere lebenswichtige Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung vorbehalten. Nach den Erfahrungen der Geschichte und den Lehren der Bevölkerungswissenschaft hängt der Bestand eines Volkes wesentlich davon ab, daß sein Blut rein und gesund erhalten wird. Wenn auch äußere Verhältnisse das Leben eines Volkes zu beeinflussen vermögen, die ausschlaggebende Bedeutung wird immer der Tatsache zukommen, ob ein Volk sich seine blutgebundene Art zu bewahren versteht. Denn auf dieser Eigenart eines Volkes beruhen sein Wesen, seine Kultur, seine Leistungen usw. Erhält ein Volk sein Blut dagegen nicht rein, sondern nimmt es Bestandteile eines andersgearteten Blutes in sich auf, so ist die notwendige Folge, daß in seiner Einheit und Geschlossenheit ein Bruch entsteht und seine Eigenart verlorengeht.

Die nationalsozialistische Bewegung hat bereits in ihrem Programm Richtlinien festgelegt, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen. Ausgehend von der Tatsache, daß das Rassenproblem für Deutschland das Judenproblem bedeutet, sollen danach die Angehörigen des jüdischen Volkes von jedem Einfluß auf das Eigenleben des deutschen Volkes ausgeschaltet werden. Die Punkte 4 bis 6 des Programms lauten:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

Auf der Grundlage dieser Programmsätze regelt das Reichsbürgergesetz, das ebenso wie das Reichsflaggengesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre auf dem Parteitag der Freiheit vom Deutschen Reichstag am 15. September 1935 einstimmig angenommen wurde, die künftige Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland: Das Deutsche Reich dem deutschen Volke.

Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem „Staatsangehörigen" und dem „Reichsbürger". Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Volkstum, Konfession u. dgl. gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und für die Heranziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist vielmehr jeder, der nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und demgemäß dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört.

Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Die Erlangung des Reichsbürgerrechts ist insbesondere von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich kann niemand Reichsbürger werden, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist; ferner aber muß er durch sein Verhalten den Willen und die Eignung zum Dienst am deutschen Volke bekunden.

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.

Das deutsche Volk bildet keine eigene Rasse. Das deutsche Volk setzt sich vielmehr aus Angehörigen verschiedener Rassen zusammen. Allen diesen Rassen aber ist eigentümlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders als bei nicht artverwandtem Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst.

Dem deutschen Blut kann daher unbedenklich auch das Blut derjenigen Völker gleichgestellt werden, deren rassische Zusammensetzung der deutschen

Die Nürnberger Gesetze

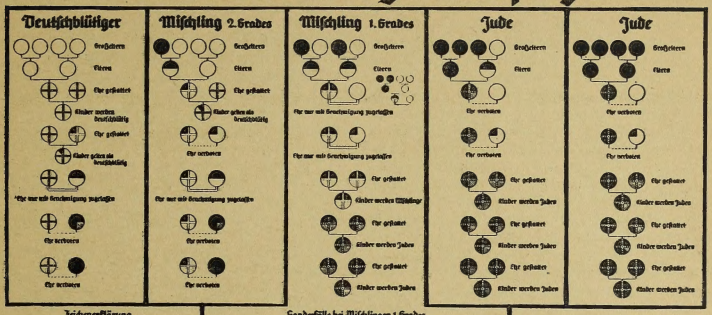

verwandt ist. Das ist durchweg bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern der Fall. Das artverwandte Blut wird mit dem deutschen nach jeder Richtung hin gleich behandelt. Reichsbürger können daher auch die Angehörigen der in Deutschland wohnenden Minderheiten, z. B. Polen, Dänen usw., werden.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb im einzelnen werden noch festgelegt werden. Insbesondere wird dabei auch bestimmt werden, wie der Nachweis des Willens und der Eignung zum Dienst am deutschen Volke zu erbringen ist. Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht wird dabei regelmäßig verlangt werden müssen. Auch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird vorgeschrieben werden. Es muß daher hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht ist, die Verleihung des Reichsbürgerrechts etwa nur auf die Mitglieder der NSDAP., also einen Bruchteil der deutschen Staatsangehörigen, zu beschränken. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, die große Masse des deutschen Volkes zu Reichsbürgern zu machen. Ausnahmen werden nur bei solchen Personen, die sich gegen Reich oder Volk vergehen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind, oder in ähnlichen Fällen gemacht werden. — Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten daher vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, d. h. am 30. September 1935, das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

Wie Bestimmungen über den Verlust des endgültigen Reichsbürgerrechts vorgesehen werden, so mußte die Möglichkeit geschaffen werden, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu entziehen, wenn sich der Inhaber seiner nicht würdig erweist. Diese Entscheidung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aussprechen.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Ihm allein steht daher auch das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten zu. Er ist auch allein berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben. — Aus der Tatsache, daß ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, folgt, daß er in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist.

Die Trennung des deutschen Volkes vom jüdischen Volke konnte sich jedoch nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken. Von ebenso großer Bedeutung ist die Durchführung der Trennung auf persönlichem Gebiet. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß dem deutschen Volke neues jüdisches Blut zugeführt wird. Infolgedessen ist die eheliche wie die außereheliche Verbindung von Juden und deutschblütigen Personen verboten und unter Strafe gestellt. Trotzdem geschlossene Ehen

sind nichtig. Hiervon abgesehen aber bleibt die bürgerlich-rechtliche Stellung der Juden unberührt. Insbesondere unterliegen sie auch im Wirtschaftsleben nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen.

Die Mischlinge erfahren grundsätzlich eine besondere Behandlung. Da sie nicht Juden sind, können sie nicht den Juden, da sie nicht Deutsche sind, können sie nicht den Deutschen gleichgestellt werden. Sie haben daher zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, wie schon die Ausdehnung des vorläufigen Reichsbürgerrechts auf die Mischlinge dartut. Dagegen bleiben sie den Beschränkungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum und verschiedenen andern Berufen eröffnet, noch können sie Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie dagegen den deutschblütigen Personen vollständig gleichgestellt. Soweit ferner durch Anordnungen von Organisationen der verschiedensten Art einschließlich der der NSDAP. angeschlossenen Verbände Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen ausgeschlossen sind, fallen diese Anordnungen am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.

Im übrigen mußte dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat. Es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutzusammensetzung aufweisen. Den Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternteil wird dagegen durch die ohne weiteres zulässige Eheschließung mit deutschblütigen Personen das Aufgehen im Deutschtum erleichtert. Um dies nicht zu verzögern, ist ihnen die Eheschließung untereinander verboten.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen verfolgen nicht den Zweck, die Angehörigen des jüdischen Volkes nur um ihrer Volkszugehörigkeit willen schlechter zu stellen. Die Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen öffentlichen Leben und die Verhinderung weiterer Rassenmischung sind vielmehr gebieterische Notwendigkeiten, wenn der Fortbestand des deutschen Volkes gesichert bleiben soll. Das deutsche Schicksal aber gestaltet in Zukunft lediglich das deutsche Volk.

Deutscher – merk dir das!

Einschränkung gesundheitsschädlicher Genußmittel bei der Wehrmacht

Der Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Generalfeldmarschall Göring, hat einen Erlaß über Alkohol- und Nikotinmißbrauch herausgegeben. Es gehört zu den vornehmsten Pflichten jedes Soldaten, so heißt es darin, seine Gesundheit mit allen Mitteln zu erhalten und zu fördern. Diese Pflicht zwinge in besonderem Maße zu weitgehender Enthaltsamkeit von Alkohol und Nikotin. Jeder Soldat müsse wissen, daß Alkoholgenuß den menschlichen Körper, insbesondere den noch in der Entwicklung begriffenen, schwer schädigt und die dienstliche Leistungsfähigkeit herabsetzt. Überdies seien die Zeiten vorbei, in denen ein Rausch als Zeichen besonderer Männlichkeit zu gelten pflegte. Auch übermäßiger Nikotingenuß sei für einen jugendlichen Körper Gift. Aus bevölkerungspolitischen Gründen heraus müsse der Kampf gegen Alkohol- und Nikotingenuß Ehrenpflicht jedes Soldaten sein. Der Minister erklärt, er denke nicht daran, jeden Genuß von Alkohol und Nikotin zu verdammen. Er bekämpfe jedoch den Mißbrauch dieser Genußmittel.

Für den Bereich der Luftwaffe ergeht deshalb eine Reihe von Verboten. So wird u. a. verboten, das Einrichten von Bars in Offiziers-, Unteroffiziers-, Kameradschaftsheimen und Kantinen, das Herumstehen und Trinken an Schanktischen, das sogenannte Stiefeltrinken, der Ausschank von Alkohol an Soldaten, die bereits angetrunken sind, der Alkoholgenuß unmittelbar vor jedem Dienst, das Rauchen auf öffentlichen Straßen innerhalb von Ortschaften, ferner auf Märschen, während kurzer Dienstpausen, bei Unterricht, Ausbildung usw., der Verkauf von ausländischen Weinen und Rauchwaren in den Heimen und Kantinen, das Offenhalten dieser Heime und Kantinen über die Polizeistunde hinaus und das Fortsetzen von Kompanieveranstaltungen, Kameradschaftsabenden usw. auf Stuben, in Wohnungen oder öffentlichen Gaststätten. Der Minister erwartet von allen Truppenvorgesetzten, daß sie rücksichtslos jeden übertriebenen Alkohol- und Nikotingenuß bekämpfen und durch geeignete Erziehungsmaßnahmen dafür sorgen, daß alkoholische Entgleisungen in der Truppe unmöglich werden. – Für die anderen Wehrmachtsteile wurden gleichlaufende Bestimmungen erlassen.

Auf Befehl des Führers ist in den Dienststellen der NSDAP. das Rauchen verboten.

Staatsbürgertum als Recht und Pflicht

Das Zweite Reich

Durch Bismarcks Genialität und Tatkraft und durch den heroischen Einsatz deutscher Stämme in den Einigungskriegen war das „Zweite Reich" entstanden. Aus „Blut und Eisen". Ein starkes und stolzes Reich, das für Jahrhunderte gebaut schien. Und doch hat dieses Reich seinen Schöpfer nur um zwei Jahrzehnte überlebt. Warum? Weil die Deutschen es nicht verstanden, die Gesinnung, mit der sie das Reich erkämpft hatten, auch in der Zeit des Friedens lebendig zu erhalten und zu betätigen. Der deutsche Staatsbürger, der dieses Reich zu tragen berufen war, sank in den Jahrzehnten bis 1914 unter dem Einfluß des immer stärker um sich greifenden jüdisch-materialistischen Geistes mehr und mehr zu einem Zerrbild seiner selbst herab.

Staatsbürger von dazumal

Gewiß, er zahlte pünktlich seine Steuern. Natürlich beileibe keinen Pfennig zu viel! Je höher seine Einkünfte, desto peinlicher achtete er darauf, daß keine Möglichkeit einer Steuervergünstigung verpaßt wurde. Wie unangenehm, wenn der Staat einmal eine finanzielle Sonderleistung forderte! Zum Beispiel 1913 einen „Wehrbeitrag". Wozu das? In unserer humanen Zeit, in unserem aufgeklärten Europa jedenfalls war an einen Krieg doch im Ernst nicht mehr zu denken!

Vielleicht war der Staatsbürger Soldat gewesen, hatte seiner Militärpflicht genügt (wenn er nämlich Glück gehabt hatte, denn längst nicht jeder Taugliche kam damals zum Zuge). Dann erinnerte er sich der Militärzeit lebenslänglich mit Stolz, und die Stunden, in denen die Erziehungswerte aus jener Zeit in ihm lebendig wurden, waren bestimmt seine besten. Aber niemals wurde ihm klar, daß es vielleicht staatsbürgerliche Pflicht sein könnte, auch im „Zivilleben" so etwas wie Soldat zu bleiben.

Ja, die Soldatenzeit, das fühlte er irgendwie, war ein Glanzpunkt des Lebens, war gut und gesund und richtig. Daß der Staat Steuern brauchte, nun, auch dies mußte jedem einleuchten. Und wenn der Staat dafür sorgte, daß die Kinder in die Schule gingen, war auch dies in der Ordnung, denn wie sollten sie es sonst zu etwas bringen? „Wissen ist Macht." Wehrpflicht, Steuerpflicht, Schulpflicht — gut. Aber bitte nicht mehr! Man war ja schließlich „freier Staatsbürger" und nicht mehr „Untertan" wie die armen Leute zur Zeit des Alten Fritzen.

Im gesamten Bereich seiner zivilen Lebensgestaltung wollte der Staatsbürger vom Staate ungeschoren bleiben. Hier sollte ihm niemand dreinreden dürfen. Ob und wann und wen er z. B. heiratete, wen ging das etwas an? Das war Privatsache. „Mensch sei helle, bleib Junggeselle", sagten sich die einen. Andere fanden es bequemer und vorteilhafter, eine Frau zu nehmen, aber möglichst nur, wenn sie dabei eine „gute Partie" machen konnten. Unter „guter Partie" verstand man ausschließlich eine Frau mit guter Mitgift. Kinder? Auch dies war Privatsache. Eins oder zwei, ganz schön, allenfalls drei. Aber mehr? Das wäre lästig und zu kostspielig. Wir Eltern wollen schließlich auch etwas vom Leben haben. Und dann sollte auch die Erbschaft nicht in allzu viele Teile gehen, damit die armen Kinder es nicht gar zu schwer hätten, sich durchs Leben zu schlagen.

Der Staatsbürger arbeitete. Sehr fleißig sogar. Er arbeitete, um Geld zu verdienen. Aber auch dies war seine Privatsache. Wenn er genug verdient und keine Lust mehr zur Arbeit hatte, wurde er Rentier und ließ „sein Geld für sich arbeiten".

Körperliche Gesundheit galt natürlich als hohes Gut. Aber auch sie war Privatsache! Wenn ein Staatsbürger Bewegung nicht liebte, sich dem Fressen und Saufen ergab, immer fetter und fauler und schwerfälliger wurde und schließlich den Erstickungstod starb, so war das sein Privatvergnügen; allenfalls bedauerte man seine Familie.

Der damalige Staatsbürger gönnte gewiß jedem das Beste. Bloß lästig fallen sollte ihm der Mitmensch nicht. Denn wieviel man für den Mitmenschen übrig hatte, das war — Privatsache jedes Staatsbürgers. Aber man hatte Herz! Dem stelzfüßigen Bettler, der an der Straßenecke Streichhölzer feilbot, gab man beim Vorbeigehen regelmäßig einen Sechser, und auch in die kirchliche Kollekte für die Gemeinde-Armen tat man an Sonn- und Feiertagen sein Scherflein hinein. Begegnete man aber auf der Straße einem Manne

Für den Nationalsozialismus ist nicht Alles gleich, was Menschenantlitz trägt. Von den 1,8 Milliarden Bewohnern unserer Erde sind vielleicht 250 Millionen von dieser, 50 Millionen von jener Qualität. Jede Menschheitsgruppe hat ihren besonderen Menschenwert, je nach dem Grad des Blutes und der Rasse. Und jede Gruppe hat ein verschiedenes Lebensniveau. Es ist falsch, die Höhe eines Volkes einschätzen zu wollen nach irgendeinem Wirtschaftsboden, auf dem der Mensch lebt. Setze das fähigste Volk in die Wüste, und es macht aus ihr fruchtbaren Boden, während umgekehrt eine minderwertige Rasse den besten Boden zur Wüste werden läßt. Der Führer, Rede am 12. Mai 1931 in Jever/O.

im Arbeitskittel, ohne Kragen, verschwitzt, dem man ansah, daß er keine „höhere Schulbildung" und gar kein „Vermögen" besaß, so fühlte sich der Staatsbürger unangenehm berührt, denn offenbar war das einer von jenen „vaterlandslosen Gesellen", um die man besser einen Bogen machte.

Er, der Staatsbürger, war ja so vaterlandsliebend, und wehe, wenn man ihm Mangel an Gemeinsinn hätte vorwerfen wollen. Er wußte, was er der „Allgemeinheit" schuldig war! Er las regelmäßig morgens und abends sein Leib- und Magenblatt und bildete sich daraus eine ganz bestimmte Meinung über die Dinge des öffentlichen Lebens, eine Meinung, die er am Biertisch von anderen Staatsbürgern sich bestätigen ließ oder auch gegen sie mit mannhaften Worten durchfocht. Und kam dann einmal der große Tag, an dem er als Staatsbürger einen Stimmzettel in eine Wahlurne fallen lassen durfte, dann wußte er genau, welche Partei seinen Interessen (und damit natürlich immer auch dem „wohlverstandenen" Gemeinwohl) am besten entsprach, und diese wählte er dann — wenn er nicht etwa Naturfreund und das Wetter am Wahltage gar zu verlockend für einen Ausflug war, denn dann konnte man ihm doch nicht verdenken, wenn er lieber ins Grüne ging und das Wählen anderen überließ. Im Vollgefühl politischer Pflichterfüllung aber konnte der Staatsbürger schwelgen, wenn er im Kreise gleichgestimmter Zechgenossen zu Kaisers oder Königs Geburtstag auf Seine Majestät ein dreifaches Hoch ausbringen durfte.

Klassenbewußte Proletarier

Dem patriotisch-liberalen Besitz- und Spießbürger, der sich in der Vorkriegszeit als „der" Staatsbürger vorkam, stand als schärfster Widerpart gegenüber: der marxistisch verhetzte besitzlose Handarbeiter. Er besaß zwar die gleichen „staatsbürgerlichen Rechte" wie jener, war aber weit davon entfernt, sich als Bürger dieses Staates zu fühlen. Er war sich vielmehr bewußt, der geschworene und unversöhnliche Feind dieses „bürgerlichen Klassenstaates" zu sein. Er fühlte sich in keiner Weise staatsbürgerlich verpflichtet, machte aber um so gewissenhafter von seinem staatsbürgerlichen Rechte, dem Wahlrecht, Gebrauch, nicht, um damit diesem Staate zu dienen, sondern um zu seinem möglichst baldigen Zusammenbruch beizutragen.

Auch er war vielleicht Soldat gewesen. Auch ihm war die Soldatenzeit unvergeßlich und — so ungern er es sich eingestehen mochte — ein Gegenstand heimlichen Stolzes. Und gerade er fühlte sich — in scharfem Gegensatz zur bürgerlichen Einstellung — auch im Zivilanzug als Soldat. Als politischer Soldat. Aber nicht als Soldat seines Volkes, sondern als Soldat seiner Klasse zur Vorbereitung einer sozialen Revolution.

Als solcher hielt er politisch eiserne Disziplin. Ihm konnte es nicht passieren, daß er an einem sonnigen Wahlsonntage des schönen Wetters wegen verabsäumte, seine Stimme für die sozialdemokratische Partei abzugeben.

Juden

So verschieden die „bürgerlichen" und die „proletarischen" Staatsbürger in ihrer Haltung und Erscheinung wirken mochten, so waren sie doch eins nach ihren körperlichen, geistigen und seelischen Grundanlagen. Denn es waren alles Deutsche. Sie hatten nur vergessen, daß sie eines Blutes waren. Erziehung und Schicksal hatten verschiedene Typen aus ihnen geformt, der menschliche Grundstoff aber war bei allen der gleiche. Aber neben diesen beiden, durch ihr deutsches Blut im tiefsten verbundenen Arten von Staatsbürgern gab es noch eine dritte Art. Eine Sorte Staatsbürger, die aus ganz anderem Stoff geformt war, die körperlich, geistig und seelisch völlig andere Grundmerkmale aufwies. Auf deutschem Boden „eine asiatische Horde", wie einer der ihren es einmal ausgedrückt hat. Es waren die sogenannten „deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens" — oder auch christlichen oder freidenkerischen Glaubens, aber jüdischer Rasse.

Die Betätigung dieser „Staatsbürger" jüdischer Rasse bewegte sich mit größter Folgerichtigkeit dem Ziele zu, den deutschen Spießbürger in seinem Spießertum und seiner Einbildung und den deutschen Handarbeiter in seinem staatsfeindlichen Klassenhaß zu erhalten und zu bestärken, beide Fronten immer schärfer gegeneinander zu verhetzen und inzwischen dem Gesamtvolk der Deutschen die Früchte seines Fleißes, seiner Tüchtigkeit und seiner Genialität fortgesetzt zu entwenden und sich parasitisch zuzueignen.

Staatsbürger ohne Staat

Wir wissen, daß 1914 blitzartig unser deutsches Volk in allen seinen Schichten zum Bewußtsein seiner Schicksalsgemeinschaft kam und ungezählte Tausende freiwillig zu den Fahnen eilten, um als Deutsche das Deutsche Reich verteidigen zu helfen. Erweckt durch den feindlichen Überfall, angefacht durch den heroischen Geist der Armee, in die nun alles hineinströmte, leuchtete für einen geschichtlichen Augenblick die Flamme echten deutschen Staatsbürgertums auf und befähigte das

deutsche Volk über vier Jahre hindurch zu den unerhörtesten Leistungen im Kampfe gegen die ganze Welt. Jüdische Staatsbürger freilich bemerkte man an der Front wenig, um so mehr in den Schreibstuben und in der Etappe und — in der Heimat. Und von dort, von der Heimat her, wurde unter jüdischer Leitung in den Rücken des kämpfenden Heeres jener Dolchstoß geführt, der 1918 den Zusammenbruch bewirkte.

„Import und Export", auf deutsch: Waren herein, Menschen hinaus! Der Jude zählt die Taler und grinst. Bezeichnende Darstellung aus dem Jahre 1850

Und nun kam die schwarzrotgelbe „Republik". Die freieste Republik der Welt, wie sie sich nannte, in Wahrheit aber geknechtet und ausgebeutet, von außen durch die Siegermächte, von innen durch das Judentum.

Die alten wohlklingenden Schlagworte der „Großen Revolution" von 1789 in Frankreich — „Freiheit — Gleichheit — Brüderlichkeit" — schienen hier eine klassische Auferstehung zu erleben. Auf sie berief sich (wie ehedem) mit Vorliebe das Gesindel, das Schiebertum und deren Leiter und Organisatoren, die Judenschaft, um unter diesem Deckmantel das anständige Volk desto ungestörter begaunern und unterdrücken zu können.

Die „Staatsbürger" dieses republikanischen Unstaates hatten weitestgehende „Freiheiten" und Rechte. Sie durften sich nach Belieben in einer der zahlreichen „Volksparteien" organisieren — durften sich hemmungslos der Verfolgung ihrer materiellen Interessen hingeben — durften die Volksgenossen anderer Schichten nach Herzenslust anfeinden und bekämpfen — durften sich in Theater, Kino, Presse mit allen erdenklichen Giftstoffen vollsaugen oder anderen solches Gift verabreichen — durften, wenn sie Sachwerte, z. B. Grundbesitz ihr Eigen nannten, diesen Besitz anstandslos für wertlose Papier-Milliarden (möglichst an Juden und jüdische Schiebergesellschaften) verschleudern — kurz, sie durften alles Erdenkliche tun, was dem deutschen Volksganzen verderblich war. Dagegen fehlte ihnen die Freiheit, sich für das Wohl des deutschen Volkes mit einiger Entschiedenheit einzusetzen. Versuchte dies einer, so verstieß er unfehlbar entweder gegen das Versailler Diktat oder gegen das Republik-Schutzgesetz. Gerichtliche Verfolgungen, Verhaftungen, Gefängnisstrafen, Gummiknüppelhiebe, Verlust der Arbeitsstellen war die Folge solchen Beginnens. Die alten Nationalsozialisten wissen ein Lied davon zu singen. Und wehe dem Staatsbürger, der es wagte, das Judentum auch nur beim Namen zu nennen. Kein Wunder, daß einem Adolf Hitler die Einbürgerung in diesen „Staat" gar nicht erst gewährt wurde.

Die größte Schmach war, daß der Deutsche nicht einmal mehr das staatsbürgerliche Recht hatte, den Soldatenrock anzuziehen und sich im Wehrdienst für die Landesverteidigung zu üben. Nur 100 000 Soldaten — Berufssoldaten — durfte Deutschland noch unterhalten. So wollten es die Feindmächte — aber auch die Juden und die marxistischen Bonzen in Deutschland.

Der eigentliche Staatsbürger dieser Republik war nicht der deutsche Bürger, der deutsche Bauer oder der deutsche Arbeiter, sondern der Staatsbürger jüdischer Rasse. Dieser nämlich hatte die unbeschränkte staatsbürgerliche Freiheit, die Interessen des Judentums zu verfolgen, er war führend in diesem sogenannten Staate und wurde so politisch, wirtschaftlich und kulturell zum Verwalter und Nußnießer der gesamtdeutschen Konkursmasse — bis Adolf Hitler seinem Treiben ein Ziel setzte.

Des Führers Programm

Adolf Hitler hat bereits im nationalsozialistischen Parteiprogramm vom Februar 1920 die Grundlinien für die Schaffung eines neuen, wahrhaft deutschen Staatsbürgertums niedergelegt. In seinem Werk „Mein Kampf" (Teil II, Kap. 3) hat der Führer sich später noch eingehender über das Thema „Staatsangehöriger und Staatsbürger" ausgesprochen.

„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ... Kein Jude kann daher Volksgenosse sein" (Programm-Punkt 4). Ausmerzung des Judentums aus dem Staatsbürgerverband!

Das war die unumgängliche Vorbedingung für eine Gesundung des Staatsbürgertums. Niemals kann der Jude einem deutschen Staatswesen gegenüber eine wirklich innere Verpflichtung empfinden; es ist daher Wahnsinn, ihm in einem solchen Staatswesen staatsbürgerliche Rechte zu gewähren.

Daß dieser Wahnsinn bisher in Deutschland Gesetz war, ist ein Erbe der Französischen Revolution von 1789, deren „Gleichheits"-Ideal in der unsinnigen Freimaurer-Parole gipfelte: „Alles ist gleich, was Menschenantlitz trägt." Diese Parole ist zur Ursache für die fortschreitende Bastardierung des französischen Volkes geworden, das damit dem Untergang zutreibt, und genau so mußte es dem deutschen Volke ergehen, wenn nicht Einhalt geschah. „Gleichheit" und „Brüderlichkeit" mit Juden — dieser Wahn bedeutet für arische Völker Selbstmord.

„Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt . . . nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf" (Programm-Punkt 6). Damit ist das vornehmste Recht, das den Staatsbürger auszeichnen soll, eindeutig umrissen. Der Staatsbürger — und nur er! — „ist der Herr des Reiches" („Mein Kampf" II, 3).

„Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensfähigkeit der Staatsbürger zu sorgen . . ." (Programm-Punkt 7). Im Notfall „sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen". Jeder Staatsbürger hat mithin ein Recht auf Arbeit. Er hat aber auch die Pflicht zur Arbeit: **„Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen . . ."** (Programm-Punkt 10).

„Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen" (Programm-Punkt 9). Unter Menschen gleichen Blutes haben weder staatsbürgerliche Vorrechte noch Vorbelastungen einen Sinn. Die Zeiten sowohl der Adels- oder Priesterprivilegien als auch der Leibeigenschaft, der Hand- und Spanndienste usw. sind für immer vorüber. Aber auch die tatsächliche Vorzugsstellung oder Benachteiligung, die sich je nach Vermögen oder Stand der Eltern für den jungen Deutschen ergeben, muß im völkischen Staate unwirksam gemacht werden. **Jeder Deutsche soll die gleichen Aussichten und Möglichkeiten haben, seine Anlagen und Fähigkeiten dem Volksganzen nutzbar zu machen.** Diese staatsbürgerliche Gleichheit hat nichts zu tun mit der törichten marxistischen Gleichmacherei, die wiederum eine Auswirkung der eben erwähnten freimaurerischen Gleichheitsparole der Französischen Revolution war. Der Nationalsozialismus weiß, daß die Ungleichheit der von der Natur den Einzelnen mitgegebenen Kräfte und Gaben eine unabänderliche Tatsache ist. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechtsstellung und der Anlaufsbedingungen für alle ist aber die Vorbedingung dafür, daß sich die Verschiedenheit der Anlagen gerecht und zum Besten des Volksganzen auswirken kann.

Dieser Gedanke führt in Punkt 20 des Parteiprogramms zu der weiteren Forderung: **„Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellungen zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen . . .**

Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden.

Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten."

Der Deutsche wird nicht als Staatsbürger geboren, sondern muß zum Staatsbürger erzogen werden — so wie (nach einem Worte des Führers) auch niemand als Nationalsozialist zur Welt kommt, sondern jeder erst zum Nationalsozialisten erzogen werden muß. Das Buch „Mein Kampf" (II, 3) kommt daher zu der Folgerung, daß der völkische Staat seine Bewohner in drei Klassen einzuteilen hat: in

Staatsbürger,
Staatsangehörige und
Ausländer.

Wie sich der Reichsbürger über den Staatsangehörigen heraushebt, so genießt auch im Gemeindeleben der Bürger eine besondere bevorzugte Stellung gegenüber dem bloßen Einwohner. Wer in der Gemeinde wohnt, unterliegt als Einwohner der Herrschaftsgewalt der Gemeinde; Bürger ist aber nur der Reichsbürger nach vollendetem 25. Lebensjahr, wenn er seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Trotz Fortfalls der mit dem Parlamentarismus überwundenen Gemeindewahlen hat der Unterschied zwischen Einwohner und Bürger doch insoweit eine erhebliche Bedeutung, als die gemeindlichen Ehrenämter nur dem Bürger offenstehen. Er allein ist verpflichtet, jederzeit seine Kräfte ehrenamtlich dem Wohle der Gemeinde zu widmen. Übernimmt er ein solches Amt, so hat er sich durch uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig zu erweisen und der Allgemeinheit Vorbild zu sein. Nur aus besonders wichtigen Gründen darf der Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen. Innerhalb seines Amtes ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet. Seiner Gemeinde und damit dem Staat ist er besonders zu Treue verpflichtet.

Aus: „Der junge Reichsbürger" von Helle / Usadel / Wiers. H. Studenrauch Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Durch die Geburt wird nur die „Staatsangehörigkeit", die noch keinerlei staatsbürgerliche Rechte in sich schließt, erworben.

Das Staatsbürgerrecht dagegen soll erst auf Grund einer bestimmten durchlaufenen Erziehung und auf Grund bestimmter Leistungen verliehen (und bei sich ergebender Unwürdigkeit wieder entzogen!) werden. „In der Staatsbürger-Urkunde", so schrieb der Führer, „muß ein alle sonstigen Klüfte überbrückendes, gemeinsam umschlingendes Band liegen. Es muß eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate."

Ehre! In diesem Worte liegt der **Inbegriff deutschen Staatsbürgertums.** Im Begriff der Ehre schmelzen Rechte und Pflichten zu unlöslicher Einheit zusammen. Im Bewußtsein der Ehre des Staatsbürgertums wird die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten zur Ausübung des schönsten Rechtes und bedeutet die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zugleich die Erfüllung der vornehmsten Pflicht.

Reichsbürgerrecht

Der entscheidende Schritt zur Verwirklichung des Führerwillens auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechts geschah am 15. September 1935 in Nürnberg, als der dort zum „Reichsparteitag der Freiheit" versammelte Deutsche Reichstag das „Reichsbürger-Gesetz", eines der berühmten drei „Nürnberger Gesetze", beschloß.

Dieses Gesetz zieht in Verbindung mit dem gleichzeitig ergangenen „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" (siehe „Schulungsbrief" 4, 39) den endgültigen und vollständigen staatsrechtlichen Trennungsstrich zwischen Deutschtum und Judentum. Gesetzestechnisch geschieht dies durch die Schaffung eines neuen Rechtsbegriffes „Reichsbürger". Aus der Masse der „deutschen Staatsangehörigen", die bisher Träger der politischen Rechte gewesen waren, werden nunmehr die „Reichsbürger" herausgehoben. Das Gesetz bestimmt, daß hinfort **„der Reichsbürger der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze"** sein wird. Den Begriff des Reichsbürgers aber umschreibt das Gesetz so:

„Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volke und Reiche zu dienen."

Der Erwerb des Reichsbürgerrechts wird sich in der Form der Verleihung eines Reichsbürgerbriefes vollziehen. Vorerst ist jedoch durch die „Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 14. November 1935 eine Übergangsregelung getroffen, durch die ein „vorläufiges Reichsbürgerrecht" allen deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (und außerdem den staatsangehörigen jüdischen Mischlingen) zugesprochen wird, soweit sie bei Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen hatten.

Für den Inhalt des Reichsbürgerrechtes erläßt die Verordnung vom 14. November 1935 (§ 3) folgende Ausführungsvorschrift:

„Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden."

Nur der Reichsbürger hat mithin das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Reichstag. Nur der Reichsbürger kann hinfort an den großen Volksabstimmungen teilnehmen, wie sie in den vergangenen Jahren z. B. über den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, über die Erhebung des Führers zum Staatsoberhaupt, über den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich stattgefunden haben. Nur der Reichsbürger kann Beamter oder sonstiger Träger eines öffentlichen Amtes sein.

Staatsbürgerliche Entjudung

„Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden." So stellt die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausdrücklich fest. Soweit noch jüdische Beamte Dienst tun — die meisten sind ja bereits nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ausgeschieden worden — treten sie mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.

Weitere Folgerungen aus der Tatsache, daß Juden das Reichsbürgerrecht nicht erhalten, werden in späteren Verordnungen zum Reichsbürgergesetz gezogen.

Durch die Dritte Verordnung zu diesem Gesetz vom 14. Juni 1938 wird festgelegt, welche Gewerbebetriebe als jüdisch zu gelten haben und für Anlegung eines allgemein zugänglichen Verzeichnisses, sowie für die äußere Kennzeichnung der jüdischen Gewerbebetriebe Vorsorge getroffen.

Andere Verordnungen zum Reichsbürgergesetz untersagen der Judenschaft die Betätigung in einer Reihe von Berufen, die wegen ihrer Bedeutung für das Volksganze dem Begriff des „Öffentlichen Amtes" mindestens nahekommen.

„Die Bestallung als Arzt kann einem Juden nicht erteilt werden. — „Bestallungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938" (nur zur Behandlung jüdischer Patienten kann hinfort jüdischen Ärzten die Ausübung des Arztberufes widerruflich gestattet werden). So bestimmt die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938:

„Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen." — „Die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte ist zum 30. November 1938 zurück-

Die 10 Leitsätze

der Auslandsorganisation der NSDAP.

Die Pflichten des nationalsozialistischen Reichsbürgers im Ausland

1. Befolge die Gesetze des Landes, dessen Gast du bist. 2. Die Politik deines Gastlandes lasse dessen Bewohner machen. Dich geht die Innenpolitik eines fremden Landes nichts an. Mische dich nicht in diese, auch nicht gesprächsweise. 3. Bekenne dich stets und überall als Parteigenosse. 4. Sprich und handle stets so, daß du der nationalsozialistischen Bewegung und damit dem neuen Deutschland Ehre machst. Sei rechtschaffen, ehrbar, furchtlos und treu. 5. Sieh in jedem Deutschen draußen deinen Volksgenossen, einen Menschen deines Blutes, deiner Art und deines Wesens. Gib ihm die Hand ohne Ansehen seines Standes. Wir sind alle „Schaffende" unseres Volkes. 6. Hilf von Herzen und unaufgefordert deinen deutschen Volksgenossen, wenn sie unverschuldet in Not gerieten. 7. Sei nicht nur Mitglied, sondern auch Mitkämpfer in vorderster Linie. Unterrichte dich genau über Wesen, Inhalt und Ziel unserer Bewegung. 8. Werbe und kämpfe Tag für Tag um den Beitritt jedes ehrlichen Deutschen in unsere Bewegung. Überzeuge ihn von der Überlegenheit und Richtigkeit unserer Bewegung, von der Notwendigkeit unseres Sieges, auf daß Deutschland weiterlebe. Kämpfe mit geistigen Waffen. 9. Lies unser Parteiorgan, unsere Druckschriften und Bücher. 10. Schließe dich den Parteigenossen in deinem Aufenthaltsort an. Besteht dort ein Stützpunkt oder eine Ortsgruppe, so sei ihr ein disziplinierter und rühriger Mitarbeiter. Stifte nicht nur keinen Streit, sondern sei mit allen Kräften bemüht, aufkommende Unstimmigkeiten zu schlichten!

Die zwiespältige Natur des Bürgers:

Der Bürger ist ein Charakter von doppelseitiger Natur. Die streitsüchtigen alten Zünfte, die sich wohl das ganze Jahr hindurch in den Haaren lagen, diese kriegsgewaltigen Bürger, die wie weiland die Kölner mit ihrem Erzbischof Konrad von Hochstetten, sich oft aufs tapferste mit Rittern und Knechten im Felde schlugen, waren doch nebenbei auch wieder Spießbürger, die ihre Ruhe liebten. Darum ist jener Wahlspruch, welcher „Ruhe" als die „erste Bürgerpflicht" bezeichnet, ganz aus der Seele des Bürgertums gesprochen, und doch ist dasselbe Bürgertum die Seele aller

Das Furchtbarste für einen Staat ist der gemeine Spießer, der nichts als sein eigen Wohl sieht und aus Naturtrieb jene bekämpft, die nichts als ihr Volk wollen.

Aus Werner Jansens Roman „Die Insel Heldentum"

großartigen Bewegungen, alles sozialen und politischen Fortschrittes in Staat und Gesellschaft gewesen.

Das rechte Lebenselement des Bürgertums ist das Wetten und Jagen nach Erfindung, Vervollkommnung, Verbesserung. Die „Konkurrenz" ist ein echt bürgerlicher Begriff; dem Stockbauer liegt er sehr fern. Das beste bürgerliche Erbe ist die Kraft und gegebene äußere Möglichkeit, Reichtum zu erwerben, nicht der feste Besitz. Jener höchste Stolz starker Geister, alles durch sich selbst geworden zu sein, ist ein echt bürgerlicher, im Gegensatz zu dem aristokratischen Stolz auf historischen Ruhm und ererbtes Gut.

Wilhelm Heinrich Riehl:
„Die Naturgeschichte des Volkes", 1853—1869.

Der politische Mensch

Friedrich: Das reine Privatleben ist schon nicht mehr vorhanden. Unsere Tätigkeit gehört an und für sich hauptsächlich dem Gemeinwesen an.

Carl: Was empfängt aber der Privatmann hinwieder für alle seine Teilnahme?

Friedrich: In dem rechten Staat ist sie selbst seine Belohnung; er denkt nicht daran, sich ihr zu entziehen: er sieht die Notwendigkeit ein; es gibt für ihn keine rein private Existenz; er würde nicht sein, der er ist, wenn er nicht diesem bestimmten Staate als seinem geistigen Vaterlande zugehörte.

Carl: Auch in gewöhnlichen Tagen würdest du Patriotismus fordern?

Friedrich: Da muß er gepflegt werden, damit er in den ungewöhnlichen nicht fehle; in gewissem Sinne muß er das Prinzip der Tätigkeit überhaupt sein.

Carl: Du machst den ganzen Menschen zu einem politischen Geschöpf.

Friedrich: Ich bin überzeugt: von der Wahrheit des Anteils, den man, ich sage nicht an den Formen der Verfassung, aber an dem Fortgang der öffentlichen Wohlfahrt, an dem gemeinen Wesen nimmt, hängt die Entwicklung auch der persönlichen Eigenschaften ab.

Leopold von Ranke, „Das politische Gespräch", 1836.

Wenn der Gegner erklärt: „Ich gehe doch nicht zu euch, und ihr werdet mich auch nicht bekommen", so sage ich ganz ruhig: „Dein Kind gehört uns bereits heute. Ein Volk lebt ewig. Du vergehst, aber deine Nachkommen stehen schon im neuen Lager, sie werden in kurzer Zeit gar nichts anderes mehr kennen als diese neue Gemeinschaft."

Der Führer: Elbing am 5. Nov. 1933

zunehmen" (in Österreich spätestens zum 31. Dezember 1938, bis auf einige Besonderheiten für Wien). So die Fünfte Verordnung vom 27. November 1938.

„Juden ist der Beruf des Patentanwalts verschlossen" (Sechste Verordnung vom 31. Oktober 1938).

„Bestallungen (Approbationen, Diplome) jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker erlöschen am 31. Januar 1939." — „Juden ist die Ausübung der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und Tierheilkunde verboten." — „Juden ist die berufsmäßige Ausübung der Tiergesundheitspflege verboten." So die Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. Januar 1939.

Inzwischen hat Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan am 12. November 1938 die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben erlassen und damit die völlige Entjudung Deutschlands eingeleitet. Auch diese Verordnung war nur denkbar nach der Ausscheidung der Juden aus dem Staatsbürgerverband.

Staatsbürgertum als Einigungsband

Erst nachdem die Judenschaft aus dem Verband der deutschen Staatsbürger ausgeschieden worden ist, kann das Staatsbürgertum, das heutige Reichsbürgertum, zu jenem „alle Klüfte überbrückenden, gemeinsam umschlingenden Band" werden, wie es der Führer einst erschaut hat.

In dem bundesstaatlichen Zweiten Reich und später in der Systemzeit hat es eine allgemeine „deutsche" Staatsangehörigkeit überhaupt nicht gegeben! Man war preußischer, bayrischer, sächsischer usw. Staatsangehöriger und gehörte dadurch mittelbar dem deutschen Reiche an. Erst als durch das nationalsozialistische „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934 die Hoheitsrechte der deutschen Länder auf das Reich übergingen, konnte am 5. Februar 1934 eine „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit" bestimmen: „Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)."

Das Reichsbürgertum, das inzwischen durch das Gesetz vom 15. September 1935 als alleiniger Träger der vollen politischen Rechte geschaffen worden ist, überbrückt vollends alle alten Unterschiede der Stammes- und Länderzugehörigkeit. Es erstreckt seine umfassenden Arme heute bereits weit über die Stämme hinaus, die Bismarck einst im Deutschen Reiche geeinigt hat. Denn in allen Gebieten, die in den Jahren 1938 und 1939 dem Reiche eingegliedert wurden, folgte dem Einzug der deutschen Wehrmacht die Einführung des Reichsbürgergesetzes auf dem Fuße. So sind heute mit den Deutschen des „Altreichs" bereits die Deutschen Österreichs, die Sudetendeutschen, die Memelländer und die Volksdeutschen im Protektorat Böhmen und Mähren praktisch, wenn auch noch nicht in aller juristischen Form, des deutschen Reichsbürgerrechts teilhaftig.

Aber nicht nur die Stammesunterschiede will das Reichsbürgerrecht überbrücken, sondern ebenso alle sonstigen Gegensätze: der Stände und Berufe, des Besitzes, der Konfessionen, der Geschlechter, des Lebensalters — all diese Unterschiede sollen verblassen vor dem alle Reichsbürger durchdringenden stolzen und erhabenen Bewußtsein: wir alle, aus Süd und Nord, aus Ost und West, ob arm ob reich, Mann oder Frau, Arbeiter der Stirn oder der Faust, wir alle sind gleichberechtigte Bürger des Großdeutschen Reiches, das Adolf Hitler schuf!

Erziehung zum Staatsbürger

Dieses stolze Selbstbewußtsein des deutschen Reichsbürgers soll sich freilich schärfstens unterscheiden von jenem hohlen Hurrapatriotismus, wie er vor allem in der Vorkriegszeit die besitzenden Schichten Deutschlands weithin kennzeichnete. Das Selbstbewußtsein des Reichsbürgers im Dritten Reich muß seine Rechtfertigung finden in der inneren und äußeren Haltung des Reichsbürgers selbst, für die das Dichterwort gilt:

„Und handeln sollst Du so, als hinge
Von Dir und Deinem Tun allein
Das Schicksal ab der deutschen Dinge
Und die Verantwortung wär' Dein."

Die innere und äußere Formung des Reichsbürgers, wie der Führer ihn will und Deutschland ihn braucht, kann aber nicht von irgendwelchen Gesetzesparagraphen erwartet werden, sondern nur von einer planmäßigen Erziehung zum Reichsbürger.

An dieser Erziehung hat es in der Vorkriegszeit völlig gefehlt. Wir haben es heute leicht, über die vergangene Generation und ihre teils spießbürgerliche, teils klassenkämpferische, in jedem Fall staatspolitisch gänzlich unzulängliche Haltung zu spotten und abzusprechen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß diese vergangene Generation doch schließlich nicht schlechteren Blutes und nicht schlechterer Rasse war als wir Heutigen es sind, und daß die Haltung der heutigen Generation in den Jahren der Systemzeit zumeist noch weit trauriger gewesen ist als die der vergangenen. Wenn das deutsche Volk heute innerlich und äußerlich bereits eine ganz andere Haltung gewonnen hat und gegen früher kaum noch wiederzuerkennen ist, so verdankt es dies mithin ausschließlich dem gewaltigen Erziehungswerke, das Adolf Hitler und seine nationalsozialistische Bewegung seit zwei Jahrzehnten und vor allem seit 1933 an ihm vollbracht haben.

Die Zukunft des deutschen Volkes hängt davon ab, daß eine gleichwertige Erziehung, wie sie Adolf Hitler der heutigen Generation angedeihen läßt, auch allen kommenden Geschlechtern zuteil wird. Der Führer hat Vorsorge getroffen, daß dies geschieht.

Elternhaus und Schule

Die ersten erzieherischen Einwirkungen erhält der werdende Staatsbürger im Dritten Reiche, wie anderswo auch, durch Elternhaus und Schule. Hier hat die ältere Generation die Gelegenheit, ihr erworbenes Wissen und ihre Erfahrungen, vor allem aber ihr charakterliches Beispiel und ihre Ideale, für die Erziehung des Nachwuchses nutzbar zu machen. So war es schon immer. Der Unterschied aber ist, daß heute die Erziehung — auch in Elternhaus und Schule — im Zeichen eines neuen, nationalsozialistischen Erziehungsideals steht.

Die Schulpflicht ist die erste, sozusagen „politische" Pflicht, die an den jungen Deutschen herantritt. „Der junge Staatsangehörige deutscher Nationalität ist verpflichtet, die jedem Deutschen vorgeschriebene Schulbildung durchzumachen. Er unterwirft sich damit der Erziehung zum rasse- und nationalbewußten Volksgenossen" („Mein Kampf" II 3).

„Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen"; Staatsbürgerkunde ist bereits „mit dem Beginn des Verständnisses" zu lehren (Punkt 20 des Parteiprogramms).

Das neue nationalsozialistische Erziehungsideal hat der Führer im 2. Bande seines Werkes „Mein Kampf" im 2. Kapitel „Der Staat" aufs eindeutigste und eindringlichste entwickelt. Nicht mehr soll die bloße Vermittlung von Wissen wie bisher im Vordergrunde der Schulausbildung stehen, sondern in erster Linie die körperliche Ausbildung und Stählung und die eng damit zusammenhängende charakterliche Erziehung. Denn es ist sicher, „daß ein zwar wissenschaftlich wenig gebildeter, aber körperlich gesunder Mensch mit gutem, festem Charakter, erfüllt von Entschlußfreudigkeit und Willenskraft, für die Volksgemeinschaft wertvoller ist als ein geistreicher Schwächling."

Treue, Opferwilligkeit, Verschwiegenheit, vor allem aber Willens- und Entschlußkraft, Verantwortungsfreudigkeit und Bekenntnismut sollen in der Jugend geweckt werden („Mein Kampf" II 2). „Flink wie Windhunde, zäh wie Leder und hart wie Kruppstahl", so wünscht sich der Führer seine deutschen Jungens (Ansprache an die Hitler-Jugend auf dem Parteitag 1935). „Das Ziel der weiblichen Erziehung hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein" („Mein Kampf" II 2).

Dreifacher Ehrendienst

Der werdende Reichsbürger hat nacheinander in dreifacher Form „Ehrendienst am deutschen Volke" zu leisten: den Dienst in der Hitler-Jugend vom 10. bis 18. Lebensjahr, den halbjährigen Arbeitsdienst, frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres, und den zweijährigen aktiven Wehrdienst in der Regel vom 20. Jahre ab.

Der Dienst in der Hitler-Jugend, der vom Führer durch Verordnung vom 25. März 1939 verfügt wurde, wird je nach Alter und Geschlecht in der Hitler-Jugend, im Jungvolk, im Jungmädelbund und im Bund deutscher Mädel geleistet. Hier bildet sich im Wellengang der Geschlechterfolgen jeweils die Gemeinschaft derer heran, die eines Tages als Reichsbürger das Reich tragen sollen. Hier entsteht der Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeist, der jede neue Generation eines Volkes untereinander verbinden muß, hier beginnt auch das Führerkorps für jede Generation sich herauszukristallisieren. Denn hier gilt der Grundsatz, daß Jugend nur von Jugend geführt werden soll, daß mithin jede nachwachsende Generation schon in der Jugend lernen muß, sich mit Hilfe ihrer Führerbegabungen selber zu führen.

Der **Reichsarbeitsdienst**, der grundsätzlich für alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts Pflicht ist, wenn er sich auch für die weibliche Jugend noch im Aufbau befindet, „soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen" (§ 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935). Der Arbeitsdienst, der Dienst mit dem Spaten, setzt somit das in der Hitler-Jugend begonnene Erziehungswerk unter Voranstellung des Arbeitsgedankens fort.

Die Krone der staatsbürgerlichen Erziehung aber bildet **der Wehrdienst**, der Dienst mit der Waffe, für den die vorherige Ableistung des Arbeitsdienstes grundsätzlich Voraussetzung ist. Hier wird der werdende Reichsbürger in den Stand gebracht, Volk und Vaterland im Kriegsfalle unter Einsatz des Lebens gegen den äußeren Feind zu verteidigen.

Der Wehrdienst kann nach deutscher Auffassung nur für Männer in Frage kommen. In engem Zusammenhang mit ihm steht die **„vor- und nachmilitärische Wehrerziehung"**, zu deren Trägerin der Führer durch Verfügung vom 19. Januar 1939 die SA. bestimmt hat. Zur Grundlage dieser Erziehung ist das aus dem **SA.-Sportabzeichen** entstandene **SA.-Wehrabzeichen** gemacht worden. „Jeder deutsche Mann, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und den Vorbedingungen zum Ehrendienst mit der Waffe entspricht, hat die sittliche Pflicht, zur Vorbereitung für den Wehrdienst das SA.-Wehr-Abzeichen zu erwerben." — „Die aus dem aktiven Wehrdienst ehrenvoll ausscheidenden und dienstfähigen Soldaten sind zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte in Wehrmannschaften einzureihen und der SA. anzugliedern, sofern sie nicht anderen Gliederungen der Partei (SS, NSKK, NSFK.) zur Sonderausbildung überwiesen werden . . ."

Die Natur des Dienstes in der Hitler-Jugend, des Arbeitsdienstes und des Wehrdienstes als „Ehrendienst" führt zu der Folgerung, daß bei allen

Denkmal der Arbeit von Prof. Thorak Foto: Hans Dietrich, München

Recht und Pflicht:

Wo Arbeit, Recht und Pflicht zugleich ist und nicht als Strafe sondern Ehre gilt, wo Arbeit adelt, soll die Leistung in schönen und gesunden Arbeitsstätten Anerkennung finden!

Nicht „Ruhe erste Bürgerpflicht" — sondern: Arbeit erste Pflicht und erstes Recht des Reichsbürgers

Ägyptische Tanzdarstellung aus der Umgebung von Rom

Bilder zur Arbeit von Prof. G. Kittel, Seite 239

Links: Mit der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 kamen nicht nur jüdische Kultusgeräte nach Rom, sondern es begann vielmehr der Kampf des Judentums um die Macht

Unten: Abbildung römischer Bürger und Bürgerinnen (Juden) aus der römischen Provinz Ägypten (Alexandria)

Karikaturen auf die Juden aus den römischen Töpferwerkstätten in Trier. – Die beiden Bilder links Bronze, die anderen Terrakotten Vielleicht die ältesten historischen Vorläufer des „Stürmer"

Das Estherbild aus der Synagoge Dura am Euphrat. Näheres dazu in dem Artikel von Prof. G. Kittel in vorl. Folge des Sch.Vr.

Staatsbürgertum

ohne völkische Verpflichtung bedeutet nationalen Untergang und soziales Chaos

Dann wird sich erst der Kreis der Erziehung unseres Volkes schließen. Der Knabe, er wird eintreten in das Jungvolk, und der Pimpf, er wird kommen zur Hitler-Jugend, und der Junge der Hitler-Jugend, er wird dann einrücken zum Arbeitsdienst und von dort zur Armee, und der Soldat des Volkes wird zurückkehren wieder in die Organisation der Bewegung, der Partei, in SA. und SS, und niemals mehr wird unser Volk dann so verkommen, wie es leider einst verkommen war!

Der Führer: Reichsparteitag 1935

Ein Beispiel für den Kreis der Erziehung des deutschen Reichsbürgers in der Gemeinschaft. Parteigenosse Curt Günther, dessen Bruder am 24. 4. 1932 in Berlin ermordet wurde, als Hitlerjunge (1930–32), Arbeitsmann, Panzerfunker und SA.-Mann (in der SA. seit 1932 und nach der Arbeitsdienst- und Wehrpflichtzeit).

150 Jahre im Zeichen der Gleichheit 1789 und 1939

Mit der Judenemanzipation begann der Verrat an Europa, und die Negeremanzipation, die heute grundsätzlich zugestanden ist und bereits durch schwarze Staatssekretäre symbolisiert wird, ist ein neuer Schritt, der, wenn er weitere politische Ergebnisse zeitigen wird, den Untergang einer ganzen, großen Kultur herbeiführen muß.

A. Rosenberg, Sportpalast 8. 5. 1939

Die „Gleichheit" mit der Deklaration der Menschenrechte 1789. Eine freimaurerische Darstellung der Ziele unfähiger Weltverbesserer und überstaatlicher Drahtzieher

Die Einen wurden riesenreich / Die Andern ruh'n in Flandern – Sind sie vor Gottes Sonne gleich / Die Einen und die Andern.

Baldur von Schirach / „Die Fahne der Verfolgten"

150 Jahre später: In Roosevelts Reich – Gummiknüppel gegen Arbeitslose – Brooklyn

In London, der Hauptstadt der demokratischen Weltverbesserer, demonstrieren Arbeitslose ihr Elend durch einen schwarzen Sarg

Und zweimal Paris im Zeichen der „Gleichheit" Der schwarze Dandy – und unter Polizeiaufsicht stehende arbeitslose weiße Franzosen

Wieder spielt Prag eine große Rolle im deutschen Schicksal: ES WIRD ZUM SAMMELPUNKT ALLER KRÄFTE DES WIDERSTANDES GEGEN NAPOLEON. KARL FREIHERR VOM STEIN, das Haupt der Bewegung, sitzt als Gast der Grafen von Sternberg auf deren Schloß Troja bei Prag.

Das Sigillum der Universität. Zeichnung: Erhard Ahler

Am Hofe Rudolf II., der als deutscher Kaiser in Prag residierte, lebte und forschte Johannes Kepler. Eingesponnen in den Dunstkreis des Hofes, der Stimmung zauberischen Alchemistentums und abergläubischer Astronomie, rang er sich durch zu klarer Erkenntnis und fand die ewigen Gesetze der Sterne.

Schrift: Otto Meckel

Links: Schloß Troja. Zeichnung: Otto Bertl

Johannes Kepler. Zeichnung: Erhard Ahler

In Scharen strömen die Flüchtlinge der Napoleon ins Land. GNEISENAU versucht hier aus ihnen eine preußische Legion zu bilden. YORK und KLEIST rüsten in seinem Kreis aus der Hermannsschlacht. Der Freiherr vom STEIN begeistert die Seinen mit dem Geist der Zeit von Arndt.

SCHARNHORST kommt schwer verwundet und wirkt für die Teilnahme Österreichs am Kampf gegen den Erbfeind. Hallen in dieser Arbeit erliegt er in Prag seinen Wunden. Als das Kanal des befreienden Kriegs entflammt, ziehen von Prag die Truppen zur siegreichen Schlacht bei Leipzig.

Schrift: Anton Hoffner
Zeichnung: Otto Meckel

Der letzte Krieg um die Führung in Deutschland ist ein Krieg in Böhmen. König Wilhelm und Bismarck ziehen als Sieger in Prag ein und unterzeichnen im Palais zum Blauen Stern den Frieden, der die Grundlage des neuen Reiches schuf.

Und Bismarck dachte an seinen Ausspruch: „Der Herr von Böhmen ist der Herr Europas."

Schrift: Anton Hoffner
Zeichnung: Otto Meckel

Strebepfeiler am Veitsdom
Zchng.: Fz. Reichel

Den Traum aller politischen Menschen, die in diesem Raum um Deutschland rangen, haben Sie, mein Führer, erfüllt. — Als Ihre Standarte hoch lag auf der alten Kaiserburg in Prag, war die deutsche Sendung Böhmens, um die Deutsche nie aufgehört hatten zu kämpfen, für alle Zeiten verkündet. — Nun trägt Prag sein Antlitz stolz in eine große deutsche Zukunft.

Texte: Herwig Beyer

Die Burg
Zeichnung: Oskar Kreibich

Peter Parler

aus Schwäbisch Gmünd, der Baumeister Karls IV., krönt durch sein Werk das gotische Prag. Die Karlsbrücke mit ihren Türmen und der Dom auf der Burg sind seine ewigen Schöpfungen und durch alle Zeiten die Wahrzeichen der Stadt.

Schrift: Karl Prokſch

Altstädter Brückenturm
Zeichnung: Willi Scheſtek

Die alte Brücke Karls IV. war mehrmals Kampfplatz in Kriegen um Deutſchland. Und immer kämpften Studenten zum Schutz ihrer Stadt. Die Schweden bedrohten Prag. Im Karolinum formierten ſich Studentenkompanien und beſetzten den Brückenturm der Stadt. Vierzehn Wochen hielten ſie dem Anſturm ſtand und retteten die Stadt vor Plünderung und Zerſtörung

Villa Amerika Zeichnung: Anton Hopfner

Der Krieg hat das deutsche Volk zu Boden geworfen, Bauer und Bürger darben als Knechte. — Aber der Adel prunkt in herrlichen Palästen und die Kirche setzt Monumente ihrer Macht. — In die strengen und feinen Züge der gotischen Stadt mischen sich Stolz und Pracht des BAROCK. Wieder bringen deutsche Meister dieser Zeit die höchste Entfaltung: KILIAN IGNATZ DIENTZENHOFER, der Schöpfer der Villa „Amerika“ und

Schrift: Karl Prokſch

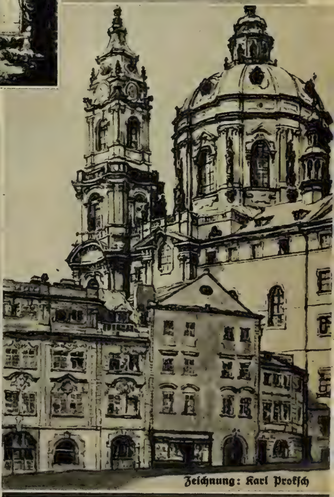

Zeichnung: Karl Prokſch

Nikolaskirche auf der Kleinseite

Schrift: Karl Prokſch

In Prag blühte die italienische Oper und duldete nichts neben sich. Da baute von Josef II. gefördert Graf Nostitz-Rieneck ein deutsches Nationaltheater. „Sollten wir Böhmen weniger deutsches Blut in den Adern fühlen?“

So begeisterte er die Prager für den Bau.

Mit „EMILIA GALOTTI“ wird das Haus feierlich eingeweiht. „DON GIOVANNI“ erlebt hier seine Uraufführung. „DIE RÄUBER“ und „DON CARLOS“ entzünden die Geister.

Karl Maria von Weber wirkt hier.

Ein Mittelpunkt deutscher Kultur ist in Prag geschaffen.

Ständetheater
Zeichnung: Anton Hopfner

Links:
Schrift: Anton Hopfner
Texte: Herwig Beyer

Tausend Jahre deutscher Geschichte formten am Bild dieser Stadt und deutsche Meister prägten ihre Züge. + Ihr Glanz sind die deutschbestimmten Zeiten Böhmens als die Przemysliden Könige Bürger und Bauern aus Deutschland beriefen und selbst den Minnesang übten als Karl IV. in seinem Prag, der Hauptstadt des Reiches als deutscher Kaiser Hof hielt.

Schrift: Karl Prokſch

Der Theynhof
Zeichnung: Oskar Kreibich

Der Roland
Zchng.: O. Meckel

Wie in den Kirchenburgen Siebenbürgens und den festen Städten der Zips steht als wehrhaftes Vorbild aller Deutschen die nach Osten zogen ST·GEORG auf der Prager Burg. Als Ausdruck seiner Zeit für den Mythos vom Siegfried der den Drachen erschlug kündet er ewig vom Geist unserer Väter die diesen Raum erschlossen

Schrift: Anton Hopfner

St. Georg auf der Prager Burg
Zeichnung: Karl Prokſch

Deutsche Kaufherren brachten Güter ins Land und begründeten den Handel + Der Theynhof, der Stapel und Zollplatz, war damals Mittelpunkt der Stadt und Quelle ihres Wohlstands. Bald durfte sich ein böhmischer König der Goldene nennen und sein Land das reichste in Deutschland.

Schrift: Anton Hopfner

Auf hohem Sockel neben der alten Brücke steht noch heute der Roland mit Schwert und Schild. Seit ältester Zeit verkündet er, daß in Prag nach Magdeburger Stadtrecht gerichtet wird, daß hier deutsche Bürger frei nach ihrem Recht und ihrer Sitte wohnen. So ist er uns heute Sinnbild für das deutsche Gesicht dieser Stadt

Altstädter Rathaus
Zeichnung: Oskar Kreibich

Auf der Kleinseite liegt ein riesiger Palast. Die Front gegen des Kaisers Burg gerichtet drohend wie eine feindliche Macht + Albrecht Graf von Waldstein hielt hier prächtig Hof und spann zu allen Mächten Europas die Fäden seiner großdeutschen Pläne +

Schrift: Anton Hopfner

So wie das Rathaus den Altstädter Ring mächtig beherrscht, so stark war die Stellung der deutschen Bürgerschaft, die in ihm regierte, so hoch stand auch die Handwerkskunst der Meister. Als Spitze ihrer Leistungen wird bis heute die astronomische Uhr auf dem Rathausturm bewundert +

Schrift: Anton Hopfner

Erker des Karolinums
Zeichnung: Oskar Kreibich

Waldsteinpalais
Aquarell: Erhard Astler

Die Stadt an der Moldau wird durch Karl IV. der geistige Schwerpunkt des Reiches. Die berühmtesten Magister Deutschlands und Scholaren aus allen Ländern versammeln sich auf dem STUDIUM GENERALE zu Prag, der ältesten deutschen Universität

Texte: Herwig Beyer
Schrift: Karl Prokſch

Das deutsche Antlitz von Prag

ist der Titel einer wertvollen Bild- und Briefkassette, die dem Führer von den Studenten der deutschen Universität in Prag zum 20. April dieses Jahres geschenkt wurde. Das künstlerische Werk ist eigens zu diesem Zweck geschaffen worden. Es ist somit nicht allein mit dem Dargestellten, sondern ebenso in der Form der Darstellung ein wertvolles Zeugnis deutschen Geistes in den Mauern der alten Moldaustadt.

drei Dienstarten solche Dienstpflichtige, die auf Grund bestimmter ehrenrühriger Tatbestände als unwürdig angesehen werden müssen, von dem Dienste ausgeschlossen sind. **Der Ehrendienst in allen drei Formen ist daher keineswegs in erster Linie als „Pflicht" anzusehen, sondern vor allem als ein hohes Recht, dessen man sich würdig erweisen muß, um es nicht zu verwirken.**

Bürgerrechtsverleihung

Der junge Deutsche, der die Schulausbildung, den Dienst in der Hitler-Jugend, den Reichsarbeitsdienst und den aktiven Wehrdienst ehrenvoll beendet hat, wird damit im Sinne des Reichsbürgergesetzes (§ 2) den Nachweis erbracht haben, „daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen." Er wird nunmehr für würdig zu erachten sein, durch Verleihung des Reichsbürgerbriefs in die Gemeinschaft der Reichsbürger aufgenommen zu werden.

An einer gesetzlichen Regelung über Zeitpunkt, Voraussetzungen und Form der Verleihung des Reichsbürgerbriefs fehlt es noch. Der Führer hat jedoch in seinem Buche „Mein Kampf" (II 3) den Plan entwickelt, daß dem jungen Deutschen grundsätzlich „nach Vollendung der Heerespflicht" das Bürgerrecht verliehen werden soll, und zwar „in feierlichster Weise", „mit einer weihevollen Vereidigung auf die Volksgemeinschaft und auf den Staat". Das deutsche Mädchen soll mit der Verheiratung das Bürgerrecht erhalten; aber auch den unverheirateten Frauen, die im Erwerbsleben ihre Pflicht tun, soll das Bürgerrecht selbstverständlich nicht vorenthalten werden, wie sie ja heute auch an dem „vorläufigen Reichsbürgerrecht" teilnehmen.

Erst nach einer langen vorbereitenden Zeit der Erziehung, der Pflichterfüllung und der Leistungsproben, wird somit hinfort der Deutsche beiderlei Geschlechts die Ehrenstellung des Reichsbürgers und die damit verbundenen staatspolitischen Befugnisse und Vorzüge erhalten. Schon der Gedanke, sich diese Ehrenstellung selbst erdient, erarbeitet und erkämpft zu haben, muß den Reichsbürger der Zukunft mit einem Selbstgefühl und Verantwortungsbewußtsein erfüllen, wie es dem früheren Staatsbürger völlig fremd war.

Denn mit der Verleihung des Reichsbürgerrechts ist für den Deutschen nun nicht etwa die Zeit der Pflichten und des „Dienens" vorüber und eine Zeit der bloßen Rechte und „Freiheiten" angebrochen. Die Bürgerrechtsverleihung soll den Deutschen nicht — wie dies das Ideal der Französischen Revolution von 1789 war — in den Genuß bestimmter „Menschenrechte" setzen, die ihm auf Grund seiner angeborenen „Menschenwürde" angeblich zustehen. **Der deutsche Nationalsozialist betätigt vielmehr seine Menschenwürde in freudigen, freiwilligen Bindung und Hingabe an das Gemeinwohl.** Darum fordert die errungene Ehrenstellung des Reichsbürgers von ihrem Träger, daß er sich ihrer auch fernerhin würdig erweist, daß er nun erst recht sich dem Dienste am Volksganzen geweiht fühlt.

Der Reichsbürgerbrief ist kein Freibrief, sich von nun an gehen zu lassen. **„Der Ehr- oder Charakterlose, der gemeine Verbrecher, der Vaterlandsverräter usw. kann dieser Ehre jederzeit entkleidet werden"** („Mein Kampf", II 3). Für das

zur Zeit geltende „Vorläufige Reichsbürgerrecht" ist es gesetzlich bereits festgelegt, daß es wieder entzogen werden kann.

Reichsbürgertum als Ehrenstellung

Vergebens wird man in den Gesetzblättern nach einer Aufzählung der Pflichten und Rechte des Reichsbürgers suchen. Eine solche gibt es nicht, sie wird auch niemals aufgestellt werden können. Die Quellen, aus denen Pflichten und Rechte des Reichsbürgers fließen, sind tiefer als es formulierte Gesetzesparagraphen sein könnten. **Die Pflichten des Reichsbürgers sind in der Hauptsache gleichbedeutend mit den natürlichen Pflichten des Deutschen gegen sein Volk.** Ihre Quelle ist das nationalsozialistische Gewissen des erwachten Deutschen, ist die ungeschriebene nationalsozialistische Rechtsüberzeugung, wie sie sich im deutschen Volke immer klarer herausbildet. Es sind Ehrenpflichten, die jeder, der sich mit seinem Volke wirklich eins fühlt, zugleich als Ehrenrechte empfinden wird.

Die liberalistische Rechtsauffassung, die in der Französischen Revolution geprägt wurde und die schrankenlose Freiheit des einzelnen für den naturgegebenen Zustand ansah, verlangte, daß jede Pflicht, die diese Freiheit einschränkte, auch gesetzlich festgelegt sein müsse. Man war ferner gewohnt, nur solche Pflichten für voll zu nehmen, deren Verletzung mit Strafe oder sonstigen Nachteilen und Ungelegenheiten gesetzlich bedroht war. Dieser Auffassung lag die Vorstellung zugrunde, daß letzten Endes die Furcht es sei, mit der der Mensch zur Pflichterfüllung angehalten werden müsse.

Der Reichsbürger im Dritten Reich lehnt es ab, seine Pflicht aus Furcht zu tun. Er erfüllt seine Pflicht um ihrer selbst und um des deutschen Volkes willen, weil ihn Herz und Vernunft dazu treiben. Darum ist für ihn nicht nur verbindlich, was als Gebot oder Verbot in einem Gesetzblatt steht, sondern er empfindet alles als Pflicht, was ihm als Deutschen das nationalsozialistische Gewissen, die innere Stimme der Ehre befiehlt.

Pflichten und Rechte in Fülle.

Die Fülle der Pflichten und Rechte des Reichsbürgers ist demnach unerschöpflich wie das Leben selbst. Nur in gröbsten Zügen kann dieser Kreis von Pflichten und Rechten skizziert werden.

Ausgegangen sei von den „politischen Rechten", deren Ausübung nach dem Gesetz vom Besitz des Reichsbürgerrechts abhängig ist: dem Wahlrecht, dem Stimmrecht und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Diese Rechte sind zugleich auch Pflichten. Zwar steht in keinem Gesetz, daß die Ausübung des Wahlrechts (bei Reichstagswahlen) und des Stimmrechts (bei Volksbefragungen) Pflicht sei. Das nationalsozialistische Gewissen aber sagt dem Reichsbürger, daß er von dem Ehrenrecht, an den großen politischen Entscheidungen des deutschen Volkes mitzuwirken, unter allen Umständen auch Gebrauch zu machen hat. Ebenso folgt aus der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter die Pflicht, ein solches Amt, mag es noch so schwer und unbequem sein, auch zu übernehmen, wenn es das Wohl des Volksganzen gebietet.

Die Pflicht zur Arbeit bezeichnet der Punkt 10 des Parteiprogramms als „erste Pflicht jedes Staatsbürgers". Sie wird nicht etwa durch die Ableistung der Arbeitsdienstpflicht in der Jugend abgegolten, sondern währt, solange die Arbeitskraft reicht. Dies gilt für den Reichsten wie für den Ärmsten. Die Arbeit muß laut Parteiprogramm „im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen". Der Reichsbürger hat daher die Pflicht, wo es not tut, auch solche Arbeit zu leisten, die vielleicht im Augenblick nicht seinen Wünschen entspricht, aber im Interesse des Ganzen von ihm gefordert werden muß (z. B. weil gerade er hierfür die technische Vorbildung besitzt). Der Pflicht zur Arbeit entspricht das Recht auf Arbeit, das Adolf Hitler für rund 6 Millionen Arbeitslose, die er 1933 vorfand, inzwischen verwirklicht hat.

Auch die **Wehrpflicht** ist nicht mit der aktiven Dienstzeit des jungen Deutschen erfüllt. Sie findet ihre Fortsetzung in der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr. Nach § 5 des Wehrgesetzes soll sie mit dem 45. Lebensjahr enden, doch können „im Kriege und bei besonderen Notständen" auch spätere Jahrgänge als Landsturm zum Wehrdienst herangezogen werden. Tatsächlich endet die Wehrpflicht, die zugleich ein Wehrrecht bedeutet, mithin erst mit dem Tode — was auch den Naturgesetzen entspricht. Im Kriege ist, wie das Wehrgesetz ausdrücklich feststellt, „über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet".

Um sich so lange und so vollkommen wie möglich zum Dienst an seinem Volke tauglich zu halten, hat der Reichsbürger die Pflicht und das Recht, alles Erforderliche zu tun, um seine **Gesundheit** zu erhalten und zu festigen. Dazu gehört die rechtzeitige Vorbeugung oder Bekämpfung von Erkrankungen, die Ertüchtigung und Stählung des Körpers auch noch in höherem Lebensalter, die Ausnutzung der gegebenen Erholungsmöglichkeiten, vor allem gesundheitsgemäßer Lebenswandel, vernünftige Ernährung, Vermeidung jedes Mißbrauchs von Alkohol, Nikotin und sonstigen Genußgiften. Hierüber haben die „Schulungsbriefe" 12/38, 2/39 und 4/39 klare Richtlinien gegeben.

Der Reichsbürger hat ferner an die **Zukunft der Nation** zu denken. Dabei ergeben sich in seinen persönlichsten Bezirken die verschiedensten Rechte und Pflichten, in die ihm kein anderer taktlos hineinreden soll, die er aber vor seinem eigenen Gewissen sich aufs ernsteste klarzumachen hat. Dies gilt vor allem für die Gattenwahl, die in dem Bewußtsein erfolgen muß, daß der Hauptwert der

Ehe für das Volksganze in der Erzeugung und Aufzucht gesunder und wertvoller Kinder besteht. Man soll bestimmt nur aus Liebe heiraten, aber nicht verantwortungslos. Die Frau, die sich ein Reichsbürger erwählt (und der Mann, dem eine Reichsbürgerin die Hand reicht), muß gesund, vor allem auch erbgesund, und rassisch einwandfrei sein. Zur Unterstützung bei der Prüfung dieser Fragen sind die Eheberatungsstellen geschaffen.

Das nationalsozialistische Gewissen wird hier oft schärfer urteilen, als das Gesetz es als Pflicht vorschreibt. Wenn das Gesetz z. B. nur die Ehe von Deutschblütigen mit Juden oder Halbjuden hindert, so wird das nationalsozialistische Gewissen dem Reichsbürger bei der Gattenwahl sagen, daß ein Ehepartner auch mit geringerer jüdischer (oder sonstiger fremdrassiger) Blutbeimischung für ihn als rassebewußten Deutschen nicht in Frage kommen kann; denn so untadelig ein Mischling persönlich sein mag, so werden die dem Deutschen artfremden Erbanlagen bei den Nachkommen im Laufe der Generationen irgendwann wieder in Erscheinung treten. Der jüdische Mischling, der die Ehre hat, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu besitzen, wird seine staatsbürgerliche Gesinnung dadurch am besten unter Beweis stellen können, daß er (auch wo das Gesetz kein Hindernis aufstellt) freiwillig, so bitter es für ihn sein mag, auf Ehe und Nachkommenschaft verzichtet. Die gleiche Pflicht gilt ja auch für reinblütige Deutsche, wenn ihre Fortpflanzung (z. B. wegen Erbkrankheit) im Volksinteresse unerwünscht ist.

Die zukünftige Erhaltung des deutschen Volkes bloß auf dem heutigen Stande seiner Bevölkerungszahl ist nach Berechnung von Sachverständigen nur gewährleistet, wenn jede Ehe durchschnittlich mindestens vier Kinder hervorbringt. Diese Ziffer ist — trotz der seit 1934 eingetretenen Zunahme der Geburtenziffer — noch keineswegs erreicht. Die Pflichten (und Rechte!), die sich hieraus für die Ehen zwischen reinblütigen und erbgesunden Deutschen ergeben, sind ohne weiteres klar. Das erwachte deutsche Volk lehnt es ab, gleich dem französischen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer trostloser abzusinken und sich dem Volkstode zu nähern. Es will leben, will gesund und stark sein, will sich vermehren und hat ein Recht dazu! Darüber muß sich jeder einzelne Reichsbürger klar sein.

Mannigfaltig sind die Pflichten und Rechte, die sich für den Reichsbürger im Rahmen der gegenwärtig lebenden Generation aus dem Gedanken der **Volksgemeinschaft** ergeben. Jedem schaffenden Volksgenossen, seiner Persönlichkeit und seiner Arbeit, hat der Reichsbürger Achtung zu zollen, so wie er seinerseits von jedem Volksgenossen Achtung beanspruchen kann. Der Reichsbürger hat die volksgenössische Pflicht, das seinige beizutragen, daß der minderbemittelte Volksgenosse vor Not, Hunger und Kälte bewahrt bleibt. Er hat die Pflicht, sich auch außerberuflich nach bester Kraft für die gewaltigen Aufgaben des Großdeutschen Reiches tätig einzusetzen und sich an der für ihn geeigneten Stelle einzuordnen in die große, geordnete und disziplinierte Lebensgemeinschaft des deutschen Volkes. Er hat nicht zuletzt die Pflicht, politisch fortgesetzt sich zu schulen, stets auf dem laufenden zu bleiben und sich in den Willen des Führers hineinzuleben, um den Meckerern und Gerüchtemachern jederzeit das Maul stopfen und den Ängstlichen und Schwankenden einen Halt geben zu können.

Schließlich sei noch die **Steuerpflicht** erwähnt, die dem Bürger des Dritten Reiches ebensowenig erspart bleiben kann wie dem Bürger irgendeines anderen Gemeinwesens. Der Reichsbürger wird sich der Zeit noch erinnern, als Zölle und Steuern bis zum Weißbluten aus einem verelendeten Volke herausgepreßt, ja, diesem Volke sogar die gesamten Ersparnisse im Wege einer Inflation geraubt wurden, nur um die Milliardentribute für die Feindmächte aufzubringen und im Innern dem jüdischen Schiebertum den Rachen zu füllen. Wie dankbar kann heute der Reichsbürger dem Führer sein, der diese Not und Schmach getilgt hat, und von welchem Stolz muß der Steuerzahler heute erfüllt sein, daß er beisteuern darf zu dem gewaltigen, innerlich wie äußerlich gefestigten Bau des Großdeutschen Reiches, den Adolf Hitler mit Titanenkraft vor der staunenden Welt emporturmt!

Der Reichsbürger aber, der als Unverheirateter oder als (vielleicht ohne Verschulden) Kinderloser seine Steuerlast erheblich erhöht sieht, hat die Pflicht, hierüber nicht zu murren und zu maulen, sondern sich zu sagen, daß hiermit nicht etwa eine Art „Strafe" über ihn verhängt, sondern nur endlich einmal ein Ausgleich geschaffen worden ist zugunsten derer, die eine größere Zahl gesunder Kinder aufzuziehen haben. Denn die Aufzucht gesunder Kinder ist nach nationalsozialistischer Erkenntnis nicht eine Privatliebhaberei der betreffenden Eltern, sondern heiligster Dienst an der Zukunft des deutschen Volkes.

Staatsbürgerliche Freiheit

Ein auswärtiger Demokrat, der noch immer den Ideen von 1789 huldigt, wird nun vielleicht sagen: Welche Lasten! Welche Pflichten! Welche Bindungen! Wo bleibt die Freiheit, die staatsbürgerliche Freiheit?

Wir antworten: Die Freiheit haben wir nach langen Jahren der Knechtschaft nun endlich dank Adolf Hitler zurückerlangt. Wir haben heute die Freiheit, für unser Volk zu leben, zu arbeiten, zu kämpfen. Mehr wollen und mehr brauchen wir nicht. Denn der Dienst am Volke trägt seinen Lohn in sich selber. Dafür hat die Vorsehung gesorgt, daß die Überwindung der Eigensucht im Dienste für das Volk dem Einzelnen das tiefste und reinste Glück bereitet. Hierin eben liegt die göttliche Beglaubigung für die Wahrheit und Echtheit unserer nationalsozialistischen Lehre.

FRIEDRICH WILHELM ADAMI:

Die Staatsangehörigkeit im Ausland

I. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit. Die wichtigsten Gründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind folgende:

1. Geburt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt richtet sich bei den ehelichen Kindern nach der Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelichen grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit der Mutter. Im allgemeinen steht hier der Geburt im Inland die Geburt im Ausland gleich (Ausnahme z. B. Portugal).

Darüber hinaus erwirbt in Frankreich jedes dort geborene Kind eines in Frankreich geborenen Vaters oder einer französischen Mutter die französische Staatsangehörigkeit. Nach türkischem Recht wird jedes im In- oder Ausland geborene Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter Türke. Dasselbe gilt für die UdSSR. entsprechend.

In manchen Ländern erwerben die unehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit des Elternteils, der zuerst festgestellt wird (bei gleichzeitiger Feststellung entscheidet die Zugehörigkeit des Vaters), so z. B. in Bulgarien und Frankreich.

2. Verheiratung. In der Regel erwirbt eine Frau durch die Heirat mit einem Ausländer ohne weiteres dessen Staatsangehörigkeit. In manchen Staaten (z. B. Frankreich) tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit jedoch nur dann ein, wenn die Ausländerin ausdrücklich darum ersucht oder wenn sie nach den Gesetzen ihres Heimatlandes zwangsläufig die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt. In Sowjetrußland hat (entsprechend der Geringschätzung von Ehe und Familie) die Heirat gar keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit. Bei Heirat mit einem Spanier behält eine Ausländerin grundsätzlich ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

3. Legitimation und Adoption. Die Legitimation (Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes durch nachträgliche Heirat) bewirkt den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vaters für das Kind. Dagegen ist ein Übergang der Staatsangehörigkeit bei der Adoption (Annahme an Kindes Statt) im allgemeinen nicht verbunden (Ausnahme: Estland).

4. Anstellung im Staatsdienst. In manchen Staaten (z. B. Polen) wird die Staatsangehörigkeit grundsätzlich auch durch die Aufnahme in den polnischen Militärdienst erworben.

5. Verleihung (Naturalisation, Einbürgerung). Die Einbürgerung wird bei fast allen Staaten von einem längeren, meist fünf- oder zehnjährigen Aufenthalt im Staatsgebiet abhängig gemacht. Dem Aufenthalt im Staatsgebiet wird vielfach (z. B. in Großbritannien und Bulgarien) ein Auslandsaufenthalt im Staatsdienst gleichgestellt. Für frühere Staatsangehörige wird häufig eine Erleichterung gewährt. Über das Erfordernis des längeren (meist zehnjährigen) Aufenthalts im Lande hinaus werden bei einzelnen Staaten weitere Anforderungen gestellt. So verlangen z. B. Belgien, Jugoslawien, Norwegen und Rumänien die Volljährigkeit des Einzubürgernden, Großbritannien die Geschäftsfähigkeit. Finnland, Jugoslawien, Litauen, Norwegen und Rumänien machen die Naturalisation von dem unbescholtenen Lebenswandel und der Sicherheit der Ernährungsmöglichkeit abhängig. Großbritannien fordert die Absicht des dauernden Eintritts in den Staatsdienst oder des Aufenthalts im Landesgebiet. In Polen ist für die Einbürgerung Voraussetzung, daß der Gesuchsteller die polnische Sprache beherrscht. In dem britischen Staatsangehörigkeitsgesetz ist die Entscheidung über die Naturalisation in das freie Ermessen des Staatssekretärs gestellt, der mit oder ohne Angabe von Gründen die Einbürgerungsurkunde erteilen oder verweigern kann, „wie er es am besten für das Staatswohl erachtet."

6. Völkerrechtliche Fragen. Bei der Neuerwerbung oder der Abtretung von Gebieten verliert grundsätzlich die betroffene Bevölkerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit und erhält die des erwerbenden Landes. Der Bevölkerung wird jedoch ein befristetes Optionsrecht zu Gunsten ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zugebilligt. Lediglich den Elsaß-Lothringern wurde durch das Versailler Diktat ein Optionsrecht für Deutschland versagt.

Das Deutsche Reich hat bei der Übernahme Böhmens und Mährens den tschechischen Staatsangehörigen, die nicht zum deutschen Volkstum gehören, ihre Staatsangehörigkeit belassen, weil es an der Zerstörung fremden Volkstums kein Interesse hat.

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit

Der Verlust der Staatsangehörigkeit setzt einen Antrag des Ausscheidenden oder ein Eingreifen des Staates voraus. Die wichtigsten Gründe für einen Verlust der Staatsangehörigkeit sind folgende:

1. Entlassung. Die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnis erfolgt auf Antrag des Ausscheidenden. Sie unterliegt bei den meisten Staaten keinen besonderen Einschränkungen.

2. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Grundsätzlich führt der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zu dem Verlust der bisherigen. Manche Staaten beschränken den Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Fälle, in denen der Erwerb freiwillig ohne gesetzlichen Zwang erfolgt ist (so z. B. Belgien, Griechenland, Luxemburg, Spanien).

3. Verbotener Eintritt in fremde Staats- oder Militärdienste. Fast alle Staaten haben in diesem Falle den Verlust der Staatsangehörigkeit ausdrücklich festgelegt. Im allgemeinen wird darauf abgestellt, daß der Staatsangehörige einer Rückkehraufforderung keine Folge leistet. Portugal entzieht auch dem Staatsangehörigen das Staatsbürgerrecht, der ohne Genehmigung Auszeichnungen, Orden oder eine Pension von einer fremden Regierung annimmt.

4. Heirat. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Heirat tritt unbedingt ein in Finnland, während die französische Staatsangehörige grundsätzlich Französin bleibt. In Sowjetrußland tritt durch eine Verheiratung kein Verlust der Staatsangehörigkeit ein. In den anderen Ländern erfolgt ein Verlust der Staatsangehörigkeit nur, wenn die Ehefrau durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt.

5. Aberkennung. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann in der Regel (z. B. in Estland, Finnland, Italien) erfolgen, wenn eine staatsfeindliche Betätigung im Ausland vorliegt. Besonders erleichtert ist die Aberkennung in der UdSSR., in der es genügt, daß der Staatsangehörige der Aufforderung zur Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt keine Folge leistet. In manchen Staaten ist die Aberkennung auf die Staatsangehörigen beschränkt, die nicht durch Geburt Staatsangehörige sind (z. B. Belgien, Frankreich, Liechtenstein). Eine Erweiterung der Aberkennung ist in Rumänien und Großbritannien durch eine erleichterte Zurücknahme von Einbürgerungen vorgesehen. Weitere besondere Aberkennungsgründe sind Auswanderung (in Finnland und Griechenland), langjährige Auslandsniederlassung (Jugoslawien, Niederlande, Ungarn), Annahme des Schutzes eines ausländischen Staates (in Rumänien).

Diese Übersicht zeigt, daß der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit in den einzelnen europäischen Staaten recht verschieden geregelt ist. Die Regelung entspricht im allgemeinen nur praktischen Zweckmäßigkeitsgründen. Weltanschauliche, vor allem rassenpolitische Grundsätze kommen damit nicht zur Verwirklichung. In allen Staaten wird die Staatsangehörigkeit ausschließlich, soweit sie durch Abstammung erworben wird, durch den Geburtsort oder durch die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter bestimmt. Die Einbürgerung richtet sich ebenfalls nur nach äußeren Tatbeständen, deren formale Erfüllung zur Naturalisation genügt. Diese formal-rechtliche Einstellung der einzelnen Staaten ist darauf zurückzuführen, daß das gesamte Rechtsdenken immer nur alles auf formal staatsrechtliche Fragen abstellt, während die Volkszugehörigkeit überhaupt keine Beachtung findet.

Drei Probleme sind es, die in steigendem Maße zu einer Berücksichtigung rassischer Gesichtspunkte beitragen oder gar zwingen: die Judenfrage, die Kolonialfrage und die Einwandererfrage. Diese Fragen haben in den Staaten, in denen sie eine gesetzgeberische Behandlung erforderlich machten, zu interessanten Ergebnissen geführt. Einige Beispiele sollen im folgenden behandelt werden.

III. Rassenprobleme

1. Die Judenfrage

Eine offizielle Behandlung des Judenproblems kann natürlich außer in Deutschland im wesentlichen nur noch in Italien (s. „Sch.-Br." 4/39) erwartet werden. Auch Ungarn, die Slowakei und Rumänien haben sich dazu entschlossen, gesetzliche Maßnahmen zur staatsrechtlichen Zurückdrängung des Judentums zu ergreifen.

Kanada hat durch gesetzgeberische Maßnahmen praktisch eine Judeneinwanderung dadurch weitgehend verhindert, daß es das Einwanderungskontingent für die Länder, aus denen besonders viele Juden kamen (Polen, Litauen, Rumänien, Ungarn), äußerst niedrig festsetzte und landwirtschaftliche Arbeiter (unter denen sich erfahrungsmäßig keine Juden befinden) stark bevorzugte.

2. Das Kolonialproblem

In den Ländern, die Kolonien besitzen, ergab sich aus der Tatsache des Mangels an weißen Frauen in den Kolonialgebieten die Gefahr einer Überflutung dieser Länder mit Mischlingen, die erfahrungsgemäß durchweg charakterlich minderwertig sind.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung kannte ebenso wie die englische besondere Polizeiverbote gegen das Zusammenleben von Weißen mit Negerfrauen, während Frankreich sogar die Mischehen zwischen Weißen und Schwarzen förderte. In Frankreich ist das Staatsangehörigkeitsgesetz ausdrücklich auf Algier und die Kolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion für anwendbar erklärt und damit den

Negern der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit äußerst leicht gemacht. Die Niederlande dagegen beschränken die Gültigkeit ihres Staatsangehörigkeitsgesetzes für die Kolonien ausdrücklich auf diejenigen, die nicht Eingeborene oder diesen gleichgestellt sind.

3. Das Einwanderungsproblem

Eine ganz besondere Bedeutung erlangte das Einwanderungsproblem in Verbindung mit dem Negerproblem für die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen geschichtliche Entwicklung sehr interessant ist.

Die Negerfrage beginnt für die USA. mit der Einfuhr von 20 Negern im Jahre 1619, die dann in der Folgezeit ein blühendes Geschäft (insbesondere für die Juden!) wurde. Entsprechend römisch-rechtlichen Gedanken galten die Neger zunächst als Sklaven und waren damit völlig rechtlos. Sie standen im Eigentum ihres Herrn und galten ausschließlich als Ausbeutungsobjekt und Handelsware. Durch die Emanzipationsgesetze („black laws") wurde dann den Sklavenhaltern die Verpflichtung zur Freigabe der Sklavenkinder von einem bestimmten Alter ab auferlegt. Die Rechtsstellung der Freigelassenen war ganz unbestimmt. Sie unterstanden einem Ausnahmerecht und genossen nur wenig öffentliche Rechte (Versammlungs-, Alkohol-, Feuerwaffenverbot). Die Rassenmischung wurde verboten. Die Bundesverfassung von 1789 erwähnt die Sklaverei nicht, so daß dieses Problem verfassungsrechtlich nicht zur Ruhe kam. Die offizielle Aufhebung der Sklaverei nach dem amerikanischen Bürgerkrieg (1865) erforderte dann eine Klärung der rechtlichen Stellung der Neger. Im Jahre 1868 wurde ihnen das Bürgerrecht und damit die volle staats-, zivil- und strafrechtliche Gleichstellung zugestanden. Diese Bürger „von jeder Rasse und Farbe ohne Rücksicht auf ihre frühere Stellung der Sklaverei oder der erzwungenen Knechtschaft" erhielten dieselbe Rechtsstellung wie die „weißen Bürger". Damals wurde in den einzelnen Staaten ausdrücklich verboten, das Wahlrecht wegen der Rassenzugehörigkeit oder der einstigen Sklavenstellung zu beschränken. Manche Staaten umgingen das dadurch, daß sie den Schwarzen durch Wahlsteuern, durch das Verlangen eines Eigentums — oder Bildungsnachweises oder durch das Erfordernis eines „guten Charakters" (den ein Neger natürlich nie besaß!) die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte unmöglich machten und damit praktisch doch verweigerten. Als das Oberste Bundesgericht solche Gesetze im Jahre 1927 in einem Falle für verfassungswidrig erklärte, schloß man in 11 Staaten, die das Einparteisystem hatten, die Neger einfach durch Parteibeschlüsse von den Vorwahlen zur Bestimmung der Wahlkandidaten aus. Ebenso fand man im Zivilrecht bald Mittel und Wege, die Neger in ihren Rechten zu beschränken. Ein Bundesgesetz von 1875, das allen Bürgern die gleichen Rechte in Verkehrsmitteln, Gaststätten und Vergnügungsstätten zusicherte, wurde 8 Jahre später vom Obersten Bundesgericht mit der Begründung aufgehoben, dieses Gesetz schreibe einen Zwang zum Vertragsabschluß vor und sei deshalb wegen der hierin liegenden Freiheitsbeschränkung verfassungswidrig. Damit begann eine grundsätzliche Trennung des Schwarzen vom Weißen auf allen Gebieten des Lebens (Schule, Wohnung, Gasthaus, Verkehrsmittel usw.). In allen Fragen, in denen nach freiem richterlichem Ermessen zu entscheiden ist, werden natürlich die Neger stets benachteiligt, wenn auch offiziell jede „Schlechterstellung" verboten ist. In manchen Staaten der USA. hat sich eine Rassengesetzgebung mit dem Verbot von Mischehen entwickelt. Den Negern werden vielfach gleichgestellt: Mulatten, Mestizen, Mischlinge bis zum Viertelneger herab.

Die Juden gelten in USA. als „Weiße", werden vielfach im Volke aber scharf gesellschaftlich abgelehnt. Trotzdem haben sie einen überragenden Einfluß in Politik und Wirtschaft erlangt.

Die Einwanderung wurde in USA. zunächst sehr gefördert, und nur gemeine Verbrecher, Arme und Geisteskranke ausgeschlossen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt die Erweiterung des Kreises der von der Einwanderung Ausgeschlossenen und später die Kontingentierung der Einwanderung nach den Auswandererstaaten. Besonders scharfe Maßnahmen haben die USA. zur Beschränkung der japanisch-chinesischen Einwanderung getroffen. Das Einwanderungsgesetz von 1917 sieht erstmals Sperrzonen für die Eingeborenenrasse vor, die Gesetze von 1921 bis 1924 behandeln die quotenmäßige Kontingentierung der Einwanderer nach Auswandererstaaten. Praktisch unbeschränkt war damit nur die Einwanderung der Juden geworden. Abgesehen von den Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetzen ist ein besonderes Recht für die weißen Minderrassen nicht entwickelt worden (Freiheits- und Gleichheitsgedanke der Französischen Revolution von 1789!).

In dem „Rassenschmelztiegel" Südamerika ist das Rasseproblem ebenfalls unbekannt. Hier genießen Farbige und Mestizen gesetzlich völlig gleiche Rechte. Soweit Einwanderungsverbote für Afrikaner (Uruguay, Paraguay, Brasilien, Chile, Peru) oder für Asiaten (außer den genannten: Costarica, Cuba, Ecuador, Venezuela) bestehen, so sind hierfür nicht rassische Gesichtspunkte, sondern ausschließlich sozialpolitische Gründe entscheidend. Auch die jüdische Einwanderung ist nirgends verboten. Im übrigen bestehen Einwanderungsverbote für Kranke und Zuchthäusler (Argentinien, Ecuador, Uruguay), Arbeitsunfähige, Bettler, Landstreicher und Zigeuner (Argentinien, Costarica, Paraguay, Uruguay) und für Arme (Argentinien, Brasilien, Costarica).

Kanada hat seine Einwanderungsgesetzgebung im wesentlichen nach dem Vorbild der USA. eingerichtet.

In Asien tragen die Einwanderungsgesetze vorwiegend religiösen Charakter (Islam).

PROF. GERHARD KITTEL:

Staatsbürgertum ohne völkische Verpflichtung bedeutet nationalen Untergang und soziales Chaos

Das Beispiel der jüdischen Zersetzung des Ersten Römischen Imperiums

Die stärkste Macht des antiken Europa

Das antike Europa hat keine zweite Macht von gleicher Stärke und innerer Festigkeit hervorgebracht, wie sie das Erste Römische Imperium verkörperte. Zwei große bauende und erhaltende Kräfte hatte es aus der alten Römischen Republik überkommen, die es unbesiegbar machen konnten: zum einen, die einzigartige Staatstradition und politische Erziehung des römischen Bürgertums, das in seiner inneren Geschlossenheit eine wahrhafte Unüberwindlichkeit barg; zum andern, die durch Jahrhunderte erprobte und gesteigerte militärisch-kriegerische Zucht römischen Soldatentums. Beides war von Haus aus dasselbe, denn der römische Bürger war Träger der Wehrpflicht, oder, wie man besser sagen muß: des Wehrrechtes. Nichtbürger waren ein für allemal vom Dienst in den Legionen ausgeschlossen. Diese doppelte Kraft und Ordnung von Bürgertum und Soldatentum schien das Imperium gegen alle inneren und äußeren Zersetzungen und Gefahren für alle Zeiten zu sichern.

Und dennoch ist dieser Koloß im Lauf weniger Jahrhunderte zerfallen und hat sich innerlich und zuletzt auch äußerlich aufgelöst. Warum? Wo lag die Ursache dieses Untergangs? Alle Zeiten und Völker tun gut, darüber sich zu besinnen und aus diesen einzigartigen geschichtlichen Abläufen zu lernen!

Denn der Grund dieses Untergangs war weder ein militärischer noch ein machtpolitischer; man kann nicht sagen, daß eine andere, stärkere Macht Rom und sein Imperium „besiegt" und dadurch vernichtet habe. Die Niederlage und der Untergang vollzogen sich an einer ganz anderen Stelle: in denselben Jahrhunderten, in denen die römischen Legionen unbesiegt die Grenzen schützten und hielten, wurden im Innern jene politischen und geistigen Grundlagen des Staates von dem Wurm der Zersetzung zerfressen. Während die tapfersten römischen Kaiser die militärische Abwehr tief nach Asien hineintrugen, sahen sie tatenlos zu, wie Vorder-Asien selbst den wirtschaftlichen und rassischen und geistigen Kampf um Europas Leib und Seele mitten hereinwarf in die europäischen Provinzen und in die Hauptstadt Rom selbst, und wie dasselbe Bürger- und Volkstum, das einzig tragfähiger Kern und Grundlage des Imperiums war, der Auflösung verfiel.

Die Verschleuderung des Bürgerrechtes

Die Geschichte und Entwicklung des römischen Bürgerrechtes in der Kaiserzeit ist wie ein Spiegel der Gesamtentwicklung.

Im alten Rom hatte es sich wesentlich um die Ausweitung des ursprünglichen Stadtbürgerrechtes der Bewohner der Stadt Rom auf die Latiner und Italiker gehandelt. Dieser Prozeß findet seinen Abschluß zu Beginn des ersten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung. Seitdem ist aus dem Stadtbürgerrecht ein Staatsbürgerrecht geworden; jetzt ist, wie einst der deutsche Forscher Mommsen es formulierte, „die römische Bürgerschaft die Conföderation (d. h. der Zusammenschluß) der sämtlichen Bürgergemeinden". Wohl war die italische Halbinsel von Haus aus von verschiedenen Volkstümern bewohnt; aber die zähe Kraft der Latiner hatte sich mehr und mehr durchgesetzt und, indem sie Italien latinisierte, einen Nationalstaat geschaffen.

Dieser gesunde und natürliche Prozeß der Staatsbildung aber trat seit Cäsar (Gajus Julius Cäsar 100 bis 44 v. Zeitr. der größte Staatsmann und Feldherr Roms) und in der Kaiserzeit in ein völlig neues Stadium. Je mehr das Imperium sich in Europa und hinüber nach Afrika und bis tief nach Asien hinein ausbreitete, desto **stärker wurde die Versuchung, die Millionen neuer „Bewohner" des Reiches in die Staatsbürgerschaft einzubeziehen.** Schon in den Bürgerkriegen zwischen Cäsar und Pompejus, Mark Anton und Oktavian wurden ganze Legionen aus Nichtbürgern gebildet, die mit dem Eintritt in die Truppe und durch ihn das Bürgerrecht erwarben. Unter Augustus (Erster römischer Kaiser 63 v. Ztr. bis 14 n. Ztr.) und seinen ersten Nachfolgern geschah

Kaiser Septimius Severus mit seiner Frau Julia Domna und den Söhnen Caracalla und Geta

noch einmal eine Besinnung. Die Rekrutierung der Legionen wurde nochmals fast ganz auf italische Bürger beschränkt. Aber danach, vollends seit Trajan (Römischer Kaiser 98–117 n. Ztr.) und Hadrian (117–138 n. Ztr. Nachfolger und Adoptivsohn Trajans), fragte man immer weniger nach der Herkunft der Rekruten, die durch den Eintritt in die Legionen sofort oder, wenn sie Hilfstruppen waren, spätestens beim Abschluß ihrer Dienstzeit mit dem Bürgerrecht beschenkt wurden, wie das heute z. B. in Frankreich auch der Fall ist.

Diese militärischen Verleihungen des Bürgerrechtes aber waren nur ein Teil der Ausweitung, die wir zu beschreiben haben, dazu derjenige Teil, der das noch verhältnismäßig beste und kraftvollste Menschenmaterial einbrachte. Wesentlich schlimmer war die sonstige massenhafte Verschenkung des Bürgerrechtes durch die Kaiser: sowohl an einzelne Individuen, wie an größere Gruppen von Personen, wie an ganze Gemeinden und Landschaften, ja schließlich an alle Bewohner des Reiches. Dies letzte war der Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 212, als Kaiser Caracalla – der Sohn der noch zu erwähnenden syrischen Priestertochter – (siehe sein Bild im Schulungsbrief 4/39, Bildseite 3) in der sogenannten „Constitutio Antoniniana" das römische Bürgerrecht grundsätzlich allen Provinzialen zusprach. Ein Schriftsteller jener Tage kann feststellen: „Civis Romanus", d. h. römischer Bürger sei, wer „in orbe Romano", d. h. im Bezirk des Römischen Reiches lebe. Es war zuletzt wirklich so, daß es Nichtbürger nur noch in ein paar äußersten Grenzbezirken des Reiches gab: Äthiopen, Sarazenen u. dgl.

Wieder nur ein Teil der Entwicklung, diesmal freilich der verhängnisvollste und folgenreichste, war die Verleihung des Bürgerrechtes an die freigelassenen Sklaven. Es war dies an sich eine altrömische Sitte, die aber jetzt, als Italien von Sklaven aus aller Herren Ländern überflutet wurde, eine nie geahnte Bedeutung gewann. Noch Augustus hatte die Freilassung erschwert und vor allem Heiratsverbote zwischen Freigelassenen und Freigeborenen durchgeführt. Aber schon sein Nachfolger Tiberius gab im Jahre 19 neue Erleichterungen, und seitdem nahm der Einstrom freigelassener Neubürger immer mehr überhand. Die Juden hatten sogar eigene Freigelassenen-Synagogen, von denen wir in Rom selbst mehrere kennen.

Viele dieser ehemaligen orientalischen Sklaven kamen durch ihre Geschäftstüchtigkeit zu Reichtum; Petronius schildert in einem berühmten satirischen Roman „Das Gastmahl des Trimalchio" einen solchen Neureichen, eben Trimalchio. Vor allem aber war ihnen und ihren Nachkommen damit der soziale und politische Aufstieg geebnet. Es gibt ein bitter satirisches Wort eines römischen Schriftstellers jener Tage: der Dichter aus dem Volk des Remus und des Numa (d. h. der echte, eingesessene Römer) müsse darben; aber die „Bürger" aus Syrien und Parthien spielen sich auf, am meisten der „Ritter", der noch neulich als Sklave auf dem Sklavenmarkt stand.

Schon unter Kaiser Claudius (41–54 n. Ztr.) sind Freigelassenen-Söhne Senatoren des römischen Reiches geworden; unter demselben Kaiser wissen wir, daß hohe Staatsstellen in seiner Umgebung mit Freigelassenen – Pallas, Callisthus, Narcissus – besetzt waren.

Es ist nicht auszudenken, was an geistiger und rassischer Auflösung hinter diesen Entwicklungen liegt, um so mehr, als kaum noch eine ernsthafte Einschränkung der Ehefreiheit zwischen freigelassenen Sklaven und freigeborenen Bürgern bestand. Was wir geschildert haben, bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß der „Römer" – das heißt: jener geschichtlich und völkisch in sich geschlossene Kern des Imperiums – als eigene politische Größe aufgehört hatte. An seine Stelle war die neue „Bürgerschaft" des Römischen Reiches getreten, in Wirklichkeit eine aus zahllosen Völkern und Rassen und Rassenmischungen zusammen- und durcheinandergemischte Masse von Menschen, unter denen mehr und mehr die Orientalen die geistige Führung gewannen.

„Hüte dich vor den Juden!"

Aber das Bild wird erst vollständig und die ganze Bedeutung dieser zunächst politischen Entwicklungen wird erst voll sichtbar, wenn wir dies Einströmen des Orients in den Körper des Römertums nun im einzelnen genauer betrachten.

In der vordersten Reihe der Zersetzungsmächte steht seit langem jene selbe Macht, die noch die Völker des 19. und 20. Jahrhunderts zerfrißt: das Judentum. Aus dem Jahr 41 ist uns ein (heute in Berlin liegender) Papyrus erhalten, ein Brief, in dem ein alexandrinischer Großkaufmann seinen verschuldeten Geschäftsfreund warnt, bei einem Juden eine Anleihe aufzunehmen, wobei er den denkwürdigen Rat gibt: „Hüte dich vor den Juden, wie sich alle Welt vor ihnen hütet!" Man kann das Wort über große Teile der Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit schreiben. Staatlich und als selbständiges Volk war das Judentum seit Pompejus (römischer Feldherr, Zeitgenosse und Gegner Cäsars, 106–48 v. Ztr.) und vollends seit der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 vernichtet; ein stolzer Triumphbogen, der

Titusbogen mit seinen Reliefs, gibt davon noch im heutigen Rom Kunde (vgl. Bildseite 3). Aber in derselben Zeit hatte sich der Judenstrom noch stärker als zuvor über die Welt ergossen und begannen sie, eine Geißel der Völker zu werden.

Eines der wichtigsten Ausfallstore war dabei die Stadt Alexandria an der Nilmündung. Schon bei der Gründung hatte Alexander der Große zahlreiche Juden in der Stadt angesiedelt. Bald hatten sie enge Beziehungen zum Königshaus der Ptolemäer und teilweise wichtige Staatsstellungen inne. Im 1. Jahrhundert war Alexandria eine fast zur Hälfte jüdische Stadt: zwei von fünf Stadtvierteln waren jüdisch, und auch in den übrigen Stadtteilen wohnten ihrer, wie der Jude Philo rühmend berichtet, nicht wenige. Cäsar hatte ihnen mit anderen wichtigen Privilegien das städtische Bürgerrecht bestätigt; Augustus und Claudius erneuerten die Privilegien. Vor allem wirtschaftlich hatten sie eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben Ägyptens; so waren Flußpolizei und Flußzölle des Nilstroms im wesentlichen in ihrer Hand, was der jüdische Schriftsteller Josephus ausdrückt: die Römer hätten den alexandrinischen Juden „die von den ptolemäischen Königen ihnen verliehene Vertrauensstellung belassen, nämlich die Bewachung des Flusses". Aus diesem Alexandria und dem damaligen Ägypten sind uns noch Tonstatuen und Mumienbilder erhalten, deren Köpfe und Gesichter beredte Zeugen dafür sind, wie stark diese Bevölkerung von jüdischen und judenartigen Typen durchsetzt war. (Siehe Bildseite 3.)

Von Alexandria aus und von den anderen Hafenstädten des Ostens aber strömten die Juden zu Tausenden und aber Tausenden weiter: nach Nordafrika, Griechenland, Rom und in die westlichen Provinzen. Diese Ausbreitung des Judentums zu einer „Diaspora" (= „Zerstreuung") hatte schon früh ihren Anfang genommen. In der römischen Zeit sind sie bis in die Donauländer und die Küsten des Schwarzen Meeres, bis ins südliche Spanien, nach Gallien, an die germanische Grenze, ja bis zum Niederrhein und bis nach Britannien vorgedrungen; in Trier sind sie um 275 nachgewiesen, in Köln gab es 321 und 331 eine festorganisierte Judengemeinde. Jetzt gilt erst recht das Wort eines Schriftstellers schon aus der Zeit Sullas:

„Man kann nicht leicht einen Ort finden, der nicht dieses Volk aufgenommen hat und der nicht von ihm eingenommen wird."

Ihr Einfluß, vor allem im Handel, war gewaltig. Der Beruf des Kaufmanns, vom kleinen Hausierer bis zum Großkaufmann und Großbankier, ja bis zum Bankier von Gliedern der kaiserlichen Familie, ist besonders von ihnen bevorzugt. Daß sie schon damals ihr Handwerk verstanden, beweist eine von Josephus erzählte Geschichte, wie ein Jude billiges Öl in großen Massen aufkauft und mit 900 Prozent Gewinn verkauft; ebenso der Satz des Talmud:

„Dem Juden sollst du das Übervorteilte zurückgeben, dem Nichtjuden brauchst du es nicht zurückgeben."

„Die Völker der Welt werden die Sklaven der Juden sein."

Eine wichtige Rolle spielten die Juden schon damals im Sklavenhandel. Vor allem auch die gallischen Juden scheinen mit diesem Gewerbe zu tun gehabt zu haben, was sich hier, in der Nähe der germanischen Grenze und angesichts der germanischen Stammes- und Völkerwanderungen dahin auswirkte, daß der Talmud auch von „gotischen" Sklaven in jüdischem Besitz zu berichten weiß. Der russische Jude Dubnow, der vor einigen Jahren eine zehnbändige „Weltgeschichte des jüdischen Volkes" geschrieben hat, nennt diese Beschäftigung der gallischen Juden ein wenig schamhaft: „Handel mit aus den entfernteren Gegenden Galliens und Germaniens geholten Arbeitskräften". Es nimmt nicht wunder, daß sich auch schon bald Verbote des Mißbrauches der nichtjüdischen Sklavin zur Konkubine des Juden nötig machten.

In diese Jahrhunderte fallen auch die Anfänge des **Talmud**. Schon in seinen ältesten Schichten stehen Worte wie:

„Der Hund hat den Vorzug vor dem Nichtjuden."

Oder: „Ihr Juden heißt Menschen, die Völker der Welt aber heißen nicht Menschen, sondern Vieh."

Oder: „Der Beste unter den Nichtjuden verdient den Tod."

Oder: „Gott hat das Vermögen der Nichtjuden den Juden preisgegeben."

Das ist schon damals die durch alles hindurchzitternde Stimmung des Hasses gegen alle Nichtjuden. Man träumt von der Zeit, wo, wie es heißt,

„die Völker der Welt die Sklaven der Juden sein werden."

Oder: „Die Völker der Welt werden kommen und den Staub unter den Füßen des Königs Messias lecken; sie alle werden kommen und auf ihr Angesicht niederfallen vor Israel und zu ihnen sagen: Wir wollen eure Sklaven sein. Und jeder Jude wird 2800 Sklaven haben."

Es ist nicht verwunderlich, daß sich schon damals eine scharf antisemitische Bewegung regte. Wir haben eine Fülle von Äußerungen der griechischen und der römischen Schriftsteller über die Juden, die klingen, als wenn sie heute gesprochen wären. „Sie sind voll feindlichen Hasses gegen alle anderen", sagt Tacitus. In Trier hat man in den Töpferwerkstätten der römischen Zeit Terrakotta- und Bronzeköpfe und -figuren gefunden, die — was Siegfried Loeschcke als erster beachtet zu haben das Verdienst hat — nichts anderes sind als Judenkarikaturen (Abb. 8—14); eine darunter ist sogar offenkundig eine derbe (und darum für die öffentliche Abbildung unmögliche) Verhöhnung der Vermischung einer Nichtjüdin mit einem Juden. Diese Köpfe und Figuren zeigen lebendiger als viele Worte, was die Völker — und in Trier doch wohl schon das germanisch-gallische Volkstum — diesem „Volk" und seinen Vertretern gegenüber empfanden.

Wir besitzen seit wenigen Jahren noch ein anderes, ganz eigenartiges Denkmal für diesen Geist

des Judentums jener Jahrhunderte: eines der ältesten uns erhaltenen Gemälde jüdischer Herkunft! Bekanntlich ist ein besonderes Beispiel für den Haß und Herrschaftsanspruch der Juden über die Nichtjuden das Buch Esther — über das ja auch schon Martin Luther einst seinen ganzen Zorn ergossen hat. Am bezeichnendsten aber ist, wie dies

Das Estherbild aus der Synagoge in Dura
(Umzeichnung des auf Bildseite 3 dargestellten Bildes)

jahrhundertealte Buch immer wieder gelesen und abgebildet wurde. Sein Inhalt ist die triumphierende Darstellung, wie der persische Großkönig seine echte Gemahlin verstößt, um die Jüdin Esther zur Königin zu machen, wie darauf 75 000 Nichtjuden niedergemetzelt werden, wie der den Juden feindliche Minister Haman gehängt und an seiner Stelle der Volljude Mardochai zum ersten Berater des Großkönigs erhoben wird. Im November 1932 stießen amerikanische Gelehrte bei der Ausgrabung des römischen Kastells Dura-Europos am Euphrat auf die Mauern einer Synagoge, die nach dem Ausweis der noch erhaltenen Bauinschrift im Jahr 245 gebaut worden ist. Ihre Wände waren von oben bis unten mit prächtigen, zumeist wohlerhaltenen Bildern bedeckt. Und unter diesen Bildern ist — ein charakteristischer Zufall, oder vielleicht auch mehr als ein Zufall — eines der besterhaltenen die Darstellung eben dieser Estergeschichte:

Die Jüdin sitzt neben dem Großkönig auf dem Königsthron, ein Bote kommt soeben eilends hereingestürzt und überbringt dem König und der jüdischen Königin die Nachricht über Hamans Hinrichtung und über den Tod der Judenfeinde; links prangt, hoch zu Roß, der neue jüdische Minister Mardochai — das Ganze in dieser Synagoge des Jahres 245 gemalt als das stolze Bild des Herrschaftsanspruches der Juden über die Völker, des Triumphes über alle Feinde der Judenschaft!

Es war gewiß kein vereinzeltes Bild; es mag in mancher Synagoge des Imperium Romanum seine Predigt gehalten haben. Schon damals wurde in der Judenschaft — und wird noch heute — alljährlich ein großes Fest gefeiert, das ausschließlich der Erinnerung dieser Esther-Geschichte und des jüdischen Triumphes über die Nichtjuden dient: das Purimfest. Über seinen Sinn gibt wiederum der Talmud einen eindeutigen Aufschluß:

„Man muß sich am Purimfest (vor Freude) sinnlos betrinken."

„Man muß am Purimfest sagen: Verflucht seien alle Nichtjuden!"

Das jüdische Bürgerrecht

Das sind die Hintergründe, die man wissen und sehen muß, um zu verstehen, worum es sich bei den uns beschäftigenden Fragen handelt. Eben diese Juden, deren Wirken wir beschrieben haben, werden jetzt römische Bürger, spätestens, wenn nicht schon längst, im Jahr 212 durch jene „Constitutio Antoniniana". Aber schon der Geschichtsschreiber Josephus, im 1. Jahrhundert, erzählt von Juden in Ephesus, in Sardes, auf der Insel Delos, die das römische Bürgerrecht besaßen; und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe in zahllosen anderen Städten der Fall war, vor allem in Alexandria. In Rom waren gleichfalls schon im 1. Jahrhundert, wie der Geschichtsschreiber Philo rühmt, die meisten der dort wohnenden Juden römische Bürger. Daß viele von ihnen freigelassene Sklaven waren, die sogar ihre eigenen Freigelassenen-Synagogen besaßen, erwähnten wir schon.

Damit aber stand dem Juden alles offen. Von dem Hauptrecht des römischen Bürgers machte er freilich weithin keinen Gebrauch: derselbe Josephus zählt sehr befriedigt eine ganze Reihe von Verordnungen auf, in denen die Juden, die römische Bürger sind, vom Kriegsdienst befreit werden. Wohl aber sichern sie sich, was an Einflüssen und Stellungen zu erreichen ist. Wir wissen von Juden, die die römische Ritterwürde besaßen, wissen von anderen, die am Kaiserhof aus- und eingingen, wissen, daß Neros Gemahlin Poppäa (gest. 65) eine Anhängerin des Judentums auf dem Kaiserthron war. Mehrfach haben die Juden Hinrichtungen ihrer Gegner erzwungen. Wenn sie auch zwischenhinein einmal aus Rom vertrieben wurden, so kehrten sie doch stets sehr rasch wieder zurück. Ein uns erhaltener judengegnerischer Papyrus schildert, wie aufrecht gesinnte Männer den Kaiser Trajan beschwören: „Wir wissen, daß dein Staatsrat voller Juden sitzt!" Manche der Edikte, die sie sich von den römischen Regierungen und Kaisern zu ihrem Schutz und ihrer Privilegierung haben ausstellen lassen — genau wie später von den deutschen Kaisern —, sind uns noch erhalten.

Und dasselbe Judentum hat in derselben Zeit jene oben zitierten Worte geprägt; oder auch einen Satz wie diesen:

„Könige werden dir Geschenke bringen. Wann? Zu der Zeit, da das Römische Reich vernichtet sein wird."

Dazu aber kommt zugleich das Einströmen des Judenblutes in die Völker, das heißt: die Rassenmischung zwischen Juden und Nichtjuden. Um sich deren Bedeutung klarzumachen, muß man wissen, daß diese antike Judenschaft im Lauf des halben Jahrtausends zwischen dem Ende des Exils

und der Kaiserzeit von einer halben Million auf fünf Millionen angewachsen war, das bedeutet aber: auf 7 v. H. der Gesamtbevölkerung des Imperium Romanum. Man bedenke: die Judenschaft von Deutschland betrug 1925 etwa 1 v. H. der Gesamtbevölkerung, die von Berlin 4,3 v. H., die von Frankfurt a. M. etwa 5 v. H. Etwa 7,36 v. H. ist die Judenschaft des heutigen Litauen. Ich wiederhole im Blick auf diese Zahlen: in der römischen Kaiserzeit waren 7 v. H. der Gesamtbevölkerung des Imperiums Juden!

Das ungeheure Anwachsen der Juden von einer halben auf fünf Millionen erklärt sich, neben der natürlichen Ausbreitung, aus dem Beitritt zahlreicher zum Judentum übertretender und damit Juden werdender Nichtjuden („Proselyten"). Mit diesen aus allen Rassen kommenden Proselyten hat nun durch Jahrhunderte hin ein ungehemmter Heirats- und Vermischungsprozeß stattgefunden. Hier, in diesem ungeheuren Mischprozeß dieses Zeitraumes, liegt die eigentliche geschichtliche Ursprungsstelle dessen, was heute als jüdische Rasse oder vielmehr als „Rassengemisch", wie es Hans Günther bezeichnet, unter den Völkern lebt. Vorderasiatische, mediterrane, orientalische, mongolische, negerische, nordische Rassenbestandteile sind darin enthalten. Dieses Rassengemisch tauchte am Anfang des Mittelalters im Ghetto unter und blieb dort wesentlich unverändert, bis es — durch die Emanzipation aus dem Ghetto befreit — in die abendländischen Völker und deren Kulturen und Volkstümer noch einmal einströmte, und noch einmal deren Staatsbürgerrecht in Anspruch nahm, und ihnen wiederum dasselbe Verhängnis brachte, wie anderthalb Jahrtausende früher dem Römischen Imperium: die politische und seelische und rassenmäßige Zersetzung.

Der Einbruch des Orients

Aber der Jude war nur eines, wenn auch — auf die Dauer gesehen — das wichtigste und bleibendste der Zersetzungselemente. Bitter schreibt ein Dichter des 1. Jahrhunderts, das Rom seiner Tage sei „nicht von eigenen Bürgern belebt, sondern von der Hefe des Erdballs". Ein anderer: längst schon sei der syrische Fluß Orontes

Nachzeichnung eines Bildes: „Mysterienweihe" aus Pompeji

Der römische Oberpriester der kleinasiatischen Göttin Kybele
(Näheres siehe untenstehenden Text)

in den Tiber geströmt und habe syrische Sprache und Sitte und sich feilbietende Dirnen mit sich gebracht. Oder: „Römer" sein, bedeute nichts mehr; nur noch diejenigen leben in Rom in Purpurgewändern und auf Polstern, die erst vor kurzem mit dem syrischen Schiff zugewandert seien.

Damit ist schon hervorgehoben, wie dieser Einbruch des Orients auf den verschiedensten Gebieten erfolgte. Die alte griechische und römische Religion werden von fremdartigen und zum Teil widerwärtigen orientalischen Kulten verdrängt und das religiöse Leben mit Eunuchentum, kultischer Prostitution, Astrologie, Zauberwesen und anderem durchsetzt. Die erste dieser in Rom eindringenden Gottheiten war die kleinasiatische Göttin Kybele. Sie brachte mit sich ihren Begleiter Attis — der sentimentalen Sage nach einen aus Liebesschmerz sich selbst entmannenden Hirten —, dazu aber die ganze phrygische Frömmigkeit mit entmannten Priestern, barbarischen Riten, Selbstverstümmelungen und blutigen Umzügen. Seit dem Zweiten Punischen Krieg hatte Kybele in Rom ihren Staatstempel, aber freilich zunächst in einer höchst abfonderlichen Lage. Das alte echte Römertum lehnte sich gegen den ganzen Unfug in einem solchen Maße auf, daß zwar der Tempel geduldet wurde, daß aber den römischen Bürgern die Teilnahme am Tempeldienst und vollends der Eintritt in die Priesterschaft streng verboten war. Wir besitzen noch ein **Bildnis des römischen Oberpriesters der Kybele**, „Archigallus" genannt: neben der fremdartigen Gestalt sieht man die Geißel mit den eingeflochtenen Bleistücken zur Selbstzerfleischung. Man versteht den Widerwillen des Römertums. Aber unter Kaiser Claudius (41 bis 54) wurde jenes Verbot aufgehoben, und von nun an fand der Kult nicht nur die volle Freiheit, sondern auch jede amtliche Förderung.

Eine andere, besonders verbreitete Religion war die Verehrung des ägyptischen Götterpaares Isis und Osiris, bei der vornehmen römischen Gesellschaft besonders beliebt. Caligula (37–41) errichtete auch diesen ägyptischen Gottheiten einen Staatstempel mitten in Rom auf dem Marsfelde, in dessen Säulenresten man noch eine Vorstellung von den merkwürdigen und fremdartigen Kulten und Kultbildern — vor allem heiliger Tiere — gewinnen kann, die jene Götter mit sich brachten. Andere Bilder wieder zeigen wilde, orientalisch anmutende Tänze. Mehrere Kaiser prägten Münzen, die auf der einen Seite den Kopf des Kaisers, auf der anderen die ägyptische Göttin oder ihren Tempel zeigten: darunter Vespasian (69–79), derselbe, der zusammen mit seinem Sohn Titus den Krieg gegen die Juden siegreich durchgeführt hatte.

Eine ungeheure Rolle spielen Astrologie, Zauberwesen und alle Sorten von Mystizismus; gleichfalls von Osten her dringen sie vor, das alte Griechen- und Römertum immer stärker überlagernd. Einst war es anders gewesen. Im Jahr 139 v. Ztr. waren noch die chaldäischen Astrologen aus Rom verwiesen worden. Der alte Cato hatte seinen Leuten den Umgang mit solchem „Gesindel" verboten. Das war die Stellung des echten alten Rom gewesen. Jetzt, in der Kaiserzeit, stehen die Astrologen hoch in Ehren. Bezeichnend die Schilderungen mancher Schriftsteller. Der eine:

„Viele Römer leugnen zwar die Existenz göttlicher Wesen im Himmel, aber sie wagen es nicht, auf die Straße zu gehen, zu essen und zu baden, wenn sie nicht vorher auf dem Kalender nachgesehen haben, wo der Merkur steht und welchen Grad im Sternbild des Krebses der Mond innehat."

Oder der andere:

„Hüte dich, einer Frau zu begegnen, in deren Händen du ein astrologisches Buch erblickst. Wenn ihr die astronomischen Berechnungen abraten, so wird sie sich nicht von der Stelle rühren, mag der Mann ins Feld ziehen oder ins Vaterland heimkehren. Fühlt sie ein Brennen im Augenwinkel, so stellt sie das Horoskop, um die rechte Augensalbe zu ermitteln."

Julia Maesa, die syrische Priesterstochter, die Großmutter Elagabals

Münze des Elagabal
Links: Der Kopf des Kaisers
Rechts: Der heilige Stein von Emesa wird im Triumphwagen, von Sonnenschirmen beschirmt, nach Rom gebracht

Von einem zur Zeit Neros lebenden astrologischen Arzt heißt es, er habe durch seine Praktiken so viel verdient, daß er ein Vermögen von 10 Millionen Sesterzen hinterließ. Gleichzeitig ist die damalige Welt bis obenan voll von Amuletten, voll von Zaubergebeten, Beschwörungen, Magie usw. In den Papyri sind uns Liebesamulette, Schönheitszauber, Zauberssprüche für Geburtshilfe, gegen böse Geister, gegen Kopfweh, Skorpionenstich, Migräne und vieles andere erhalten. Natürlich bringt die Astrologie auch tief ins religiöse Leben ein; wir finden, wie die Götterbilder zum Teil mit den Tierkreiszeichen verbrämt werden. Mystische Bilder, die uns in Pompeji und anderwärts erhalten sind, zeigen, wie der Mensch durch allerlei mystische und magische Riten — Ausspeitschung, Enthüllung eines geheimnisvollen Korbes u. dgl. (vgl. Abb. S. 243) — in die Zauber- und Mysterienreligionen sich einweihen ließ, um so sein Leben gegen die unheimlichen Mächte zu sichern.

Aber nicht nur die Niederungen eines primitiven Volkslebens, sondern ebenso die Höhen des geistigen und literarischen Lebens werden immer stärker vom Osten her bestimmt. In der Philosophie war es vor allem der Neuplatonismus, der orientalisches Denken einführte. Alle seine großen Vertreter wie deren Vorläufer sind Orientalen: Ammonius Sakkas und Plotin stammen aus Ägypten, Numenius und Porphyrius aus Syrien, Jamblich aus Cölesyrien. Für die Literatur ist der Syrer Lucian typisch, der Vielschreiber, der, in Samosata am Euphrat geboren, Modeliterat der Gesellschaft wird, — „der Heinrich Heine des Zweiten Jahrhunderts", wie ihn H. St. Chamberlain nannte.

Hand in Hand mit diesen ganzen geistigen Entwicklungen aber geht nun naturgemäß auch hier wieder die vollkommene rassische Zersetzung. Was wir beim Judentum sahen, war im Grunde nur ein Ausschnitt aus dem gesamten Geschehen: alle Rassen und Rassenfetzen schieben sich von Osten nach Westen und von Westen nach Osten ineinander und lassen in wilder und hemmungsloser Vermischung jenen Rassen- und Völkerbrei entstehen, der in der ausgehenden Kaiserzeit das Mittelmeerbecken auszeichnet.

Die geistige und politische Auflösung, die Auflösung von Gesellschaft, Bürgertum und Sitte wird, wie immer, zugleich zur biologischen Erscheinung und zur biologisch begründeten Katastrophe.

Syrien auf dem Kaiserthron

Nichts erleuchtet die unauftrennbare Verwobenheit der geistigen und der politisch-staatsbürgerlichen Lage besser als ein paar Bilder vom Kaiserthron.

Im 2. Jahrhundert lebte in dem syrischen Städtchen Emesa ein Mann namens Bassianos, Oberpriester am Tempel des Schwarzen Steines, der Stadtgottheit von Emesa. Er hatte zwei Töchter, Julia Domna (Abb. S. 240) **und Julia Maesa** (Abb. S. 244). **Durch diese beiden Frauen wurde der syrische Priester — Schwiegervater, Großvater und Urgroßvater von nicht weniger als fünf römischen Kaisern.**

Bassianos

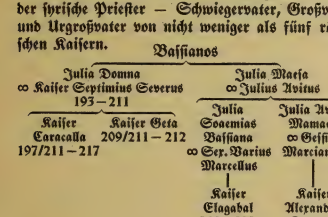

Unter diesen Kaisern war Caracalla (Sch/Br. 4/39 Bildseite 3!) der für die mehrfach erwähnte „Constitutio Antoniniana" und damit für die endgültige Verschleuderung des römischen Bürgerrechtes Verantwortliche. Alexander Severus (Römischer Kaiser von 222–235 n. Ztr.) war es, der öffentliche Schulen für Astrologie errichtete und der den Lehrern der Astrologie ein Jahresgehalt anwies. Elagabals Regierung (218–222 Vorgänger von A. Severus) aber bildete die grotesketeste Episode und den schmachvollsten Tiefpunkt der ganzen römischen Kaisergeschichte. Er war ursprünglich selbst noch Priester in der syrischen Stadt und am Tempel seines Urgroßvaters Bassianos. Seine ehrgeizige Großmutter Julia Maesa (Abb. S. 244) machte ihn zum Kaiser, und nun brachte er im Triumphwagen den syrischen Gott, den Schwarzen Stein, nach Rom. Er ließ Münzen prägen, die auf der einen Seite seinen Kopf tragen und die auf der anderen Seite das Viergespann mit dem runden Stein (mit einem Adler verziert) zeigen, — und damit den Gott die Sonne nicht stört, sind am Wagen vier Sonnenschirme angebracht, die ihn beschatten (Abb. S. 244). Als der syrische Gott dann in Rom angekommen war, erbaute ihm Elagabal zwei Prachttempel, in denen er nun selbst, eigenhändig, diesen allem abendländischem Empfinden Hohn sprechenden Kultus zelebrierte, mit allen seinen Ausschweifungen und Widerwärtigkeiten: er, der kaiserliche Priester. Ein besonderes Fest war z. B. die mit dem größten Gepränge gefeierte „Hochzeit" des syrischen Gottes mit dem Palladium aus dem Tempel der Vesta — ein Hohn: der altrömischen Göttin der Keuschheit! — und ein andres Mal mit der, eigens zu diesem Zweck nach Rom geholten Stadtgöttin von Karthago.

Oder ein anderes Beispiel vom Kaiserthron. Im Jahr 248 wurde mit Gepränge die Tausendjahrfeier der Gründung der Stadt Rom begangen. Die Millenniumsmünzen, die damals geschlagen wurden, sind uns erhalten. Der Kopf, den sie zeigen, ist der des Philippus Arabs. Dieser römische Kaiser im tausendsten Jahr der Stadt Rom aber war — der Sohn eines syrischen Scheichs aus der Gegend von Damaskus.

„So gaben die Besiegten den Siegern Gesetze!"

Das sind die Tatbestände des untergehenden Ersten Römischen Imperiums. An sie muß man erinnern, damit jeder versteht, was es heißt, wenn wir behaupten: die Geschichte und Entwicklung des römischen Bürgerrechtes in der Kaiserzeit sei wie ein Spiegel der Gesamtentwicklung; die politische Zersetzung und Auflösung sei Ausdruck und Ausfluß und Auswirkung einer dahinter liegenden geistigen und weltanschaulichen Zersetzung; wenn wir sagen, daß, während die Legionen und Feldherrn am Euphrat um die militärische Ostgrenze rangen, der wirkliche Kampf und die Entscheidung des Kampfes in Rom selbst ausgetragen wurde. Man versteht Senecas (Römischer Philosoph, Zeitgenosse Kaiser Neros) Wort, daß die Gebräuche dieser östlichen Völker — er meint vor allem die Juden — derart um sich griffen, daß sie schon in allen Ländern Aufnahme fanden: „So gaben die Besiegten den Siegern Gesetze." Man versteht, wie es möglich war, daß dieses Imperium, diese stärkste und durch die stärksten Traditionen gehaltene Macht des antiken Europas, zerfressen und zersetzt und durchhöhlt wurde, bis sie zusammensackte.

Das Römische Kaisertum, das Bollwerk gegen Asien, wurde Beute des jüdisch-orientalischen Machtstrebens.

Und dennoch wurde Europa nicht Asien!

Und dennoch wurde Europa nicht Asien! Wie war das noch möglich?

Von jener großen politisch-bürgerlichen Tradition des alten Römertums, seines alten Bürgertums und seines Bürgerrechtes, war, außer gewissen äußeren Formen, im vierten Jahrhundert nichts mehr übrig. Was noch bestand, war das Heer. Dieses Heer des Imperiums aber erhielt in dieser Welt des Untergangs und der Zersetzung ein Neues, das ihm Bestand gab, und das gerade von dieser Stelle her in den sich auflösenden Körper des Imperiums einströmte: das Germanentum, das in diesem Zeitpunkt die europäische Geschichte zu gestalten beginnt. Die nordischen Stämme bringen ihre junge Kraft und werfen sie in die Bresche: in den geschichtlichen Kampf um Europas Schicksal.

Adolf Hitler hat in denkwürdigen Sätzen der Schlußrede des Reichsparteitags 1935 geschildert,

wie ein geschichtlicher Vorgang von gewaltigster Bedeutung sich vollzog, als die Begegnung dieser germanischen Stämme mit der untergehenden Antike geschah; wie jene ihnen im Sterben die politisch-militärische Tradition der antiken Staaten, vor allem Roms, darreichte — zugleich mit der weltanschaulichen Hilfe des Christentums —, und wie daraus dann die germanischen Staatsbildungen sich vollzogen. Ohne diese, im wahrhaft letzten Augenblick kommende Rettung aber wäre

„das Schicksal Europas und der übrigen Welt, soweit es sich um die weiße Rasse handelt, nicht ausdenkbar und heute jedenfalls nicht vorzustellen".

Die Antike stirbt, ein neues Europa bricht an: die abendländische Kultur, das neue, auf Jahrhunderte hin wirksame Bollwerk gegen den Einbruch Asiens.

Das erste, große geschichtliche Beispiel dieser neuen, jugendlichen, die Zersetzung hinter sich lassenden Einheit ist Theoderich der Große und sein Ostgotenreich in Ravenna. Byzanz, der andere Erbe des Römischen Imperiums, hätte die Aufgabe gehabt, auf diese Germanenreiche gestützt, Brückenkopf gegen Asien zu sein. Aber Byzanz ist selber „alt", selber im Bann der Mächte der Zersetzung, und so kennt es allein die Eifersucht gegen den jugendlichen Rivalen. Theoderichs Gotenreich verblutet und geht an der Tücke der Byzantiner zugrunde. So sehr haben jene den Germanenfürsten gehaßt, daß sie sein Bild in Ravenna ausgekratzt haben und daß sie ein anderes Mal das Mosaikbild, das seinen Namen trug, in das angebliche Bild des byzantinischen Kaisers Justinian umgefälscht haben.

Aber die Kraft der Germanen ist nicht zu brechen. Das Erste Reich der Deutschen nimmt das Erbe auf: bewußt knüpfte Karl in Aachen an ravennatische Traditionen Theoderichs an. Auf den Katalaunischen Feldern, bei Tours und Poitiers, an der spanischen Mark wie an den Ufern von Elbe, Saale und Oder, an der Unstrut und auf dem Lechfeld, bei Liegnitz, an der Weichsel und Nogat, vor den Toren Wiens, 1914 bei Tannenberg, 1938 und 1939 in der tschechischen Frage: immer geht es um dieselbe Entscheidungsschlacht, die einstmals Roms Legionen am Euphrat kämpften — um Europas Ostgrenze und um Europas Schicksal gegen Asien. So hat auch Mussolini dem italienischen Volk das Bewußtsein einer europäischen Sendung wiedergegeben, indem er, von Norditalien beginnend, eine gegen den jüdisch-tatarischen Bolschewismus fanatisch kämpfende Ausleseorganisation bildete, für deren Sieg die neuen Rassengesetze ebenso gewaltig zeugen

Mosaikbild Theoderichs aus seiner Hofkirche in Ravenna
Nach der Zerstörung des Gotenreiches haben die Byzantiner den Namen Theoderichs ausgekratzt und dafür fälschlich den Namen des byzantinischen Kaisers Justinian eingesetzt. (Nachweis von Fr. von Lorent)

wie die neuen Grenzen des Imperiums! Immer aber ist es nicht der Kampf der noch so tapferen Legionen und Regimenter allein, der entscheidet. Immer geht es zugleich um die Schicksalsfrage, ob ein gesundes und starkes Volk mit gesundem und starkem Körper und Geist hinter den kämpfenden Heeren steht; oder ob all ihr Kämpfen und all ihre Tapferkeit umsonst ist, weil die Mächte der Zersetzung Volk und Staat in ihrem Rücken auflösen.

Wir aber wissen, daß das Europa des zwanzigsten Jahrhunderts noch einmal haarscharf an dem Abgrund stand, der vor anderthalb Jahrtausenden eines der größten Reiche der Weltgeschichte verschlungen hatte. Und wir wissen weiter, daß auch diesmal — wie damals — nicht ein zersetztes und zum Schemen gewordenes „Bürgerrecht" mehr den Staat formte und gestaltete; wir haben es erlebt, daß ein Bürgerrecht erst dort wieder Sinn und Inhalt hat, wo ein Volk ist. Und endlich wissen wir, daß es nicht die Weltbeglückungsideen der Völkerbundsapostel waren, die die Rettung brachten, sondern — wiederum im letzten Augenblick — der Entschluß und die Tat zweier großer Männer, die ihre Völker neu schufen und denen noch einmal das ganze Europa danken wird:

Adolf Hitler und Benito Mussolini.

Größere Abschnitte des vorstehenden Artikels sind entnommen einer demnächst erscheinenden Arbeit des Verfassers: „Einbruch des Orients — Untergang des Imperium Romanum", in: „Europa und der Osten", herausgegeben vom Amt Schrifttumspflege beim Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung der NSDAP., Verlag Eher, München (erscheint im Sommer 1939); dort auch ausführliche Literaturangaben.

Vgl. ferner aus den Schriften des Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschlands, bes. G. Kittel, „Die historischen Voraussetzungen der jüdischen Rassenmischung", 1939; K. G. Kuhn, „Das Judentum als weltgeschichtliches Problem", 1939; „Forschungen zur Judenfrage" I–III, 1937 ff. (sämtlich im Verlag der Hanseatischen Verlagsanstalt, Hamburg).

A. HIMSTEDT:

Das Programm der NSDAP. wird erfüllt

Punkt 4: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein."

Punkt 5: „Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen."

Punkt 6: „Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich, ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten."

Punkt 8: „Jede weitere Einwanderung Nichtdeutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nichtdeutschen, die seit 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden."

Punkt 9: „Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen."

Siehe dazu die Darstellung unter: „Das Programm der NSDAP. wird erfüllt" im Schulungsbrief „Volk und Rasse", April 1939, Seite 172 ff., sowie die Behandlung einer Reihe von staatsbürgerlichen Gesetzen im Artikel „Staatsbürgertum als Recht und Pflicht" in diesem Heft, Seite 225 ff.

Ferner sei noch auf folgende Maßnahmen ergänzend hingewiesen:

Neue Beamtengesetzgebung

30. Juni 1933: Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten.

14. Oktober 1936: Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten. Diese vom Führer erlassenen Reichsgrundsätze tragen der Grundforderung des Punktes 6 des Parteiprogramms nach Eignung, Leistung und Bewährung besonders Rechnung.

26. Januar 1937: Das deutsche Beamtengesetz (in Zusammenhang damit die Reichsdienststrafordnung) schafft ein einheitliches Reichsbeamtenrecht an Stelle der bis dahin bestehenden 17 verschiedenen landesrechtlichen Regelungen. In dem § 1 heißt es u. a.: „Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis). Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates."

25. März 1939: Gesetz zur Änderung des deutschen Beamtengesetzes. Unter anderem wird die bisherige etwas subalterne Bezeichnung der vier Laufbahngruppen „unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer Dienst" geändert in die volkstümlichere Bezeichnung „einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst".

Direkte Mitwirkung des Volkes

14. Juli 1933: Das Gesetz über die Volksabstimmung schafft die Möglichkeit, daß das Volk selbst einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.

7. März 1936: Das Gesetz über das Reichstagswahlrecht setzt den Kreis der zur Wahl berechtigten Reichsbürger fest. Es gehören dazu alle nach der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als vorläufige Reichsbürger erklärten deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am Wahltage 20 Jahre alt sind.

18. März 1938: Das zweite Gesetz über das Reichstagswahlrecht setzt an die Stelle der bisherigen Kreiswahlvorschläge den Reichswahlvorschlag, ein neues Kennzeichen unseres einheitlich ausgerichteten Volksreiches.

Volksgemeinschaft

Auf dem Grundsatz des Programms der NSDAP. „Gleiche Rechte — gleiche Pflichten" (Punkt 9) baut sich unsere deutsche Volksgemeinschaft auf. Kein Gesetz des Dritten Reiches bringt besondere Bevorzugungen oder Benachteiligungen nach Besitz, Stand oder sonstigen früher ausschlaggebenden Unterschieden. Beim Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht gibt es z. B. keine besonderen Einjährigen mehr, ebenfalls werden zum Reichsarbeitsdienst ohne Ausnahme alle fähigen Deutschen, ob Sohn eines adeligen Diplomaten, ob Sohn eines Handwerkers oder sonstigen Schaffenden, einberufen. Denn Volksgemeinschaft kann nicht auf der Grundlage gleichen Besitzes, gleicher Bildung oder gleichen Standes aufgebaut werden, sondern nur auf der Grundlage der gleichen Ehre aller ehrlich schaffenden Volksgenossen. Mag die Leistung, der Besitz, die Bildung des einzelnen Volksgenossen noch so verschieden sein, ist er ein ehrlicher, anständiger, gradliniger Kerl und Charakter, so hat er mit jedem anderen, der genau so wie er seine Pflicht erfüllt, die gleiche Ehre gemeinsam. So kann im Dritten Reich der Landarbeiter neben dem Reichsminister ruhig ohne Minderwertigkeitsgefühle Platz nehmen, und beide wird gleiche Achtung voreinander zu verbinden, daß äußerliche Unterschiede sie nicht wieder zu trennen vermögen. So schreibt auch der Führer in seinem Vorwort eines jeden Mitgliedbuches der NSDAP.: „Behandle Deine Untergebenen als Volksgenossen und nicht als Lasttiere. Erblicke in ihnen keine Ausbeutungsobjekte, sondern Mitstreiter und Mitarbeiter im Erhaltungs- und Lebenskampfe unseres Volkes. Gib ihnen keine Behandlung, die Du selbst als Deutscher und Nationalsozialist nicht gern erdulden würdest, und fühle Dich deshalb nie als ihr Sklavenherr, sondern immer nur als ihr Führer. Vergiß nie, daß nicht nur die anderen Dir etwas schulden, sondern daß auch Du den anderen das gleiche schuldig bist .. Sieh im letzten Deiner Volksgenossen immer noch den Träger Deines Blutes, mit dem Dich das Schicksal dieser Erde unzertrennlich verbunden hat, und schätze deshalb in Deinem Volke den letzten Straßenkehrer höher als den König eines fremden Landes!"

Fragen und Antworten

Frage: Wer ist deutscher Volkszugehöriger?

Antwort: Der Begriff „Deutscher Volkszugehöriger" umfaßt deutsche sowie fremde Staatsangehörige deutschen Blutes. Unter Volksdeutschen versteht man nur deutsche Volkszugehörigkeit der Angehörigen fremder Staaten. Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis neben der Abstammung durch bestimmte Tatsachen wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. Es ist also z. B. eine bewußte Irreführung, wenn Juden, die aus dem Reich ausgewandert sind, sich als deutsche Volkszugehörige bezeichnen. Diese Methode ist aus Nützlichkeitserwägungen von vielen Juden schon angewandt worden.

Frage: Wie groß ist das Deutsche Reich seit der Eingliederung von Böhmen, Mähren und dem Memelland?

Antwort: Das Gebiet des Reiches vergrößert sich durch das Protektorat Böhmen und Mähren um eine Fläche von 48 947 Quadratkilometer mit 6 795 000 Einwohnern. Durch die Heimkehr des Memellandes sind 2848 Quadratkilometer deutsches Land mit 153 000 Einwohnern wieder mit dem Reich vereinigt worden. Nach vorläufigen Berechnungen umfaßt das Gebiet des Großdeutschen Reiches gegenwärtig rund 635 000 Quadratkilometer mit ungefähr 86,2 Millionen Einwohnern. Vom Protektorat umfaßt Böhmen 32 167 Quadratkilometer und hat 4 473 000 Einwohner. Mähren hat ein Gebiet von 16 780 Quadratkilometer und 2 321 000 Einwohner.

Frage: Sind die Tschechen im Protektoratsgebiet deutsche Reichsbürger?

Antwort: Die Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren veranlaßte die demokratische Presse zu der Behauptung, daß das nationalsozialistische Deutschland nunmehr das völkische Prinzip aufgegeben habe. Die Tatsache, daß die Tschechen im Protektoratsgebiet nicht deutsche Reichsbürger, sondern Staatsangehörige des Protektorats sind, widerlegt diesen Anwurf eindeutig. Dagegen wurden die im Protektorat Böhmen und Mähren lebenden Volksdeutschen durch den Erlaß des Führers vom 16. März 1939 deutsche Staatsangehörige.

Frage: Wie stark sind die nichtdeutschen Volksgruppen im Reich?

Antwort: Die stärkste Gruppe sind die Tschechen in den sudetendeutschen Gebieten. Es handelt sich um rund 300 000 hodenständige Tschechen, die im wesentlichen schon vor 1910 ansässig waren. Das in Böhmen und Mähren geschlossen siedelnde tschechische Volk zählt nicht als Volksgruppe, sondern als Volk im Rahmen des Reichsprotektorats. Die zweitgrößte Volksgruppe sind die Polen. In den deutschen Ostgebieten gibt es nach der Volkszählung von 1933 113 010 Personen mit polnischer Muttersprache, 285 092 gaben als Muttersprache deutsch und polnisch an. Die kroatische Volksgruppe in der Ostmark umfaßt ungefähr 40 000 Menschen, die Windischen oder Slowenen 30 000. Die Magyaren als fünfte Volksgruppe im Reich sind rund 10 000 Menschen. Die Zahl der Dänen wird zwischen 5000 – 10 000 angegeben. In Wien leben neben 30 000 Tschechen auch 2000 Slowaken. Neuerdings gibt es auch eine kleine litauische Volksgruppe (5000 – 10 000) in Deutschland.

Frage: Sind nach den Durchführungsbestimmungen vom 25. März 1939 zu dem Gesetz über die Hitler-Jugend auch die Kinder deutscher Staatsangehöriger nichtdeutscher Nationalität verpflichtet, in der HJ. Dienst zu tun?

Antwort: In dem Gesetz ist bestimmt worden, daß für die Angehörigen der in Deutschland lebenden Minderheiten der Reichsminister des Innern besondere Bestimmungen erläßt.

Frage: Besitzen Ausländer in Deutschland besondere Rechte?

Antwort: Ausländer sind gewöhnlich – und so auch in Deutschland – den Gesetzen des Landes unterworfen, in dem sie sich aufhalten. In wenigen Staaten bestehen Ausnahmen bzw. haben die Ausländer eigene (internationale) Niederlassungen, die z. B. eigene Gerichtsbarkeit besitzen. Das bekannteste Beispiel ist Schanghai.

Frage: Wer waren Verfasser und Komponist des Liedes: „Freut euch des Lebens?"

Antwort: Gegenüber falschen Gerüchten, wonach das Lied „Freut euch des Lebens" von einem Juden verfaßt worden sei, ist festzustellen, daß das Lied 1793 von Johann Martin Usteri (1763 – 1827) aus Zürich verfaßt wurde. Komponist des Liedes ist Johann Georg Nägeli (1773 bis 1836) aus Wetzikon bei Zürich. Viele seiner Lieder waren schon zu seinen Lebzeiten über ganz Deutschland verbreitet.

Das deutsche Buch

Schwietzke, Bruno:

„... starben in Flandern"

Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh. 344 S., 45 Photos. Volksausgabe 2,85 RM.

„Gestritten, gelitten für Deutschlands Ehr,
es kennt ihre Namen nur Gott der Herr."

Vier Jahre Front, vier Jahre Kampf, vier Jahre Sieg zeigt dies unerhört packende Buch. Von Antwerpen bis zur Tragödie am Kemmel. Väter und Söhne aus allen Gauen kämpfen für die Ehre ihrer Waffen. Kein Generalstabswerk, sondern aus dem täglichen Kampf erlebte Szenen bis ins kleinste wiedererzählt.

Es gelingt dem Verfasser, den namenlosen Helden von Flandern ein Denkmal für die Ewigkeit zu setzen.

Das Buch wird empfohlen.

Brandmayer, Balthasar: „Meldegänger Hitler"

Buchverlag Franz Walter, Überlingen a. Bodensee. 94 S. 2,40 RM.

Als in den Jahren des Kampfes Marxisten und Juden den Führer mit Dreck beschmeißen wollten, ihn einen Deserteur nannten, schrieb sein Kriegskamerad Brandmayer, der drei Jahre in den Schlachten des großen Krieges an der Seite des Führers stand, das Buch „Meldegänger Hitler". Aus seinem Kriegstagebuch hat der einfache Bauernsohn ein der Wahrheit entsprechendes Bild über den soldatischen Geist und Mut, über die Tapferkeit und Einsatzbereitschaft des in 47 Schlachten des großen Krieges erfahrenen Frontsoldaten Adolf Hitler geschildert. „Die Wahrheit dem deutschen Volke." Das Buch erschien 1932.

Südamerika

Klima, Bevölkerung und Wirtschaft, Kultur, Politik und Geschichte

Gekürzte Übertragung von „The Republics of South America" von Otto Albrecht van Bebber. 343 Seiten, 46 Abbildungen, 1 Karte, Preis Leinen 9,60 RM. Wilhelm Goldmann Verlag, Leipzig.

Südamerika ist in den letzten Jahren nur allem auch für Deutschland immer mehr in den Vordergrund gerückt. Die Ausweitung des Handels mit den südamerikanischen Staaten hat durch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik ständige Fortschritte zu verzeichnen. Groß ist auch der Anteil deutscher Einwanderer, die ihrer Eigenart treugeblieben sind, an dem Aufbau dieses Kontinents. Deshalb ist das Erscheinen des Werkes, das grundlegend alle Probleme Südamerikas behandelt, zu begrüßen. Das vorliegende Buch ist eine stark gekürzte Übertragung von einer Studienkommission des „Royal Institute of International Affairs" herausgegebenen englischen Originalwerkes, die von Dr. Otto-Albrecht van Bebber besorgt wurde. Es ist eines der umfassendsten und vielseitigsten Werke, die bisher über Südamerika in deutscher Sprache erschienen sind.

Zu vorliegender Folge:

Die Textilillustrationen zu dem Aufsatz von Prof. Gerhard Kittel und die Aufnahmen auf der Bildseite 3 wurden vom Verfasser zur Verfügung gestellt.

Die Aufnahmen von Prag (Bildseite 6—8) sind von der deutschen Studentenschaft in Prag zur Verfügung gestellt worden.

Der Fries auf der ersten Umschlagseite ist dem Ehrenbürgerbrief der Stadt Flensburg für den Reichsminister des Innern, Parteigenossen Dr. Wilhelm Frick, vom 10. März 1937 entnommen.

Die Aufnahmen auf den übrigen Bildseiten stammen von: Dietrich (1), Hege (1), Iko (1), Mauritius (4), Preßeamt der DAF. (1), Scherl (2), Weltbild (3).

Auflage der Mai-Folge 4,7 Millionen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Waneties, NSK., München, Barerstr. 15. Fernruf: 59 76 21 (Postfach München 2 BS — Nr. 259), verantwortl. für den Fragekasten: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.). Fernruf: für Ferngespräch Sammel-Nr. 11 60 71, für Ortsgespräch 11 00 22. Druck: M. Müller & Sohn KG. Berlin SW 68.

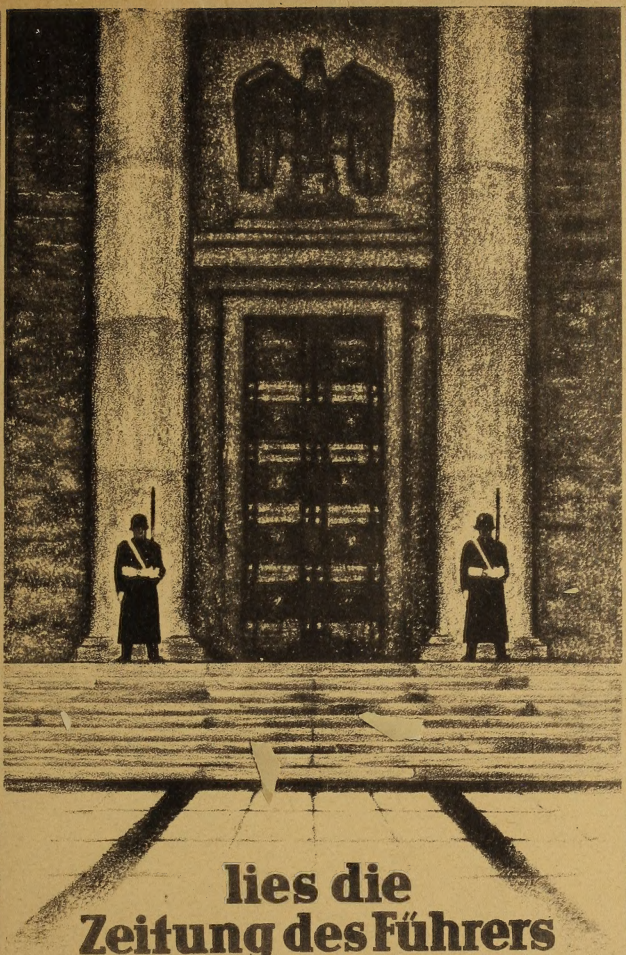

lies die
Zeitung des Führers

VÖLKISCHER BEOBACHTER

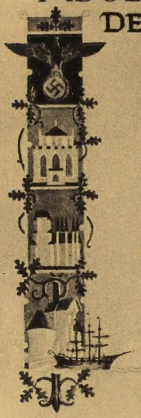

ADOLF HITLER

DEM FÜHRER DES DEUTSCHEN VOLKES

hat der Senat der Freien Stadt

DANZIG

IN unauslöschlicher Dankbarkeit für das Werk sittlicher und völkischer Erneuerung des Deutschen Volkes und als Zeichen ewiger blutmässiger Verbundenheit Danzigs mit dem Deutschen Volke, unter Zustimmung der Stadtbürgerschaft, das EHRENBÜRGERRECHT verliehen.

Dies wird hiermit bekundet

Danzig, den 20. April 1939.

DER SENAT DER FREIEN STADT DANZIG

Titelseite: Zeichnung von Hans Schirmer, Berlin. / Oben: Abbildung des Ehrenbürgerbriefes, den der Senat der Freien Stadt Danzig dem Führer zu seinem 50. Geburtstag verlieh.